

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
DER
LÄNDER TIROL UND VORARLBERG

1.BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1975 – 1976)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

**Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1975 - 1976**

1. Bericht

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
DER
LÄNDER TIROL UND VORARLBERG**

1.BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1975 – 1976)**



**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien**

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten.

© 1977 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Südtirolerplatz 6, für den Inhalt
verantwortlich: Landesamtsdirektor a.D. Dr. Elmar Grabherr, Vorsitzender des Kuratoriums.
Druck: H. Kowatsch, 6020 Innsbruck, Leipzigerplatz 2
ISBN: 3 7003 0167 7

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
EINLEITUNG	1
A) BUNDESBEREICH	3
1. Föderalismuspolitik	3
2. Verfassungsänderungen	8
3. geplante Verfassungsänderungen	10
4. Einspruchspraxis nach Art 98 B-VG	11
5. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungs- gerichtshofes 1975/76	13
6. Durchführung der B-VG-Novelle 1974 und sonstige einfache Bundesgesetze	15
7. Finanzausgleich	17
8. Nichthoheitliche Verwaltung	21
B) LANDESBEREICH	22
1. Verfassungsgesetze und Verfassungsänderungen	22
2. Durchführung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 und sonstige wichtige Landesgesetze bzw. Landesverordnungen..	23
3. finanzielle Situation der Länder	26
4. Zusammenarbeit der Länder	28

	Seite
C) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN	31
1. Gemeinsame Einrichtungen	31
2. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern	33
3. Fortführung der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974	35
 D) ANHANG	 41
1. Verfassungsänderungen	41
2. Geplante Verfassungsänderungen	53
3. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsge- richtshofes 1975/76	56
4. Durchführung der B-VG-Novelle 1974 und sonstige einfache Bundesgesetze	65
5. Verfassungsgesetze und Verfassungsänderungen	76
6. Durchführung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und sonstige wichtige Landesgesetze und Lan- desverordnungen	79
7. Literatur zu Bundesstaat und Föderalismus - Neu- erscheinungen im Berichtszeitraum	99

E I N L E I T U N G

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Gemäß § 8 des Vertrages über die Errichtung des Instituts hat der Institutsdirektor jährlich den beiden Landesregierungen und den beiden Landtagen einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich zu erstatten.

Das von den Landesregierungen der Länder Tirol und Vorarlberg bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den Bericht in vorliegender Fassung in seiner Sitzung am 26.5.1977 genehmigt.

Dieser Bericht wird hiermit erstmals für die Jahre 1975 und 1976 vorgelegt.

A) BUNDESBEREICH

1. FÖDERALISMUSPOLITIK

Die Jahre 1975 und 1976 kann man - insbesondere im Zusammenhang mit der Bundes-Verfassungsnovelle 1974, BGBl Nr 444 - beinahe als Jahre einer "Tendenzwende" der Lage des Föderalismus in der österreichischen Innenpolitik bezeichnen. Oberste Bundes- und Landesorgane sowie Funktione der drei führenden politischen Parteien unseres Landes befaßten sich häufiger denn je mit föderalistischen Problemen. Am VI. Österreichischen Juristentag (5.-8.Mai 1976) hielten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Föderalismus" (Vorsitz: Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.-Prof.Dr.Antoniolli) die Landeshauptmänner von Vorarlberg, Dr. Kessler, und Wien, Leopold Gratz, grundlegende Referate über die politische Lage des Föderalismus in Österreich.

Inhaltlich reichen die behandelten Themen von der "Idee des Föderalismus als gesellschaftliches Ordnungsprinzip" bis zur tagespolitischen Einbeziehung föderalistischer Prinzipien in einzelne Sachbereiche: Finanzausgleich, Finanz- und Steuerpolitik des Bundes, kooperative Finanzierungssysteme verschiedenster Art (wie etwa beim Krankenanstaltenwesen), Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder in Gesetzesentwürfen und ihre Zurückweisung, Gefährdung des bundesstaatlichen Prinzips durch einfachgesetzliche Regelungen des Bundes und daher Mitwirkung von Landesexperten in Nationalratsausschüssen, Ineffizienz und Reform des Bundesrates, Regionalisierung im Medienbereich, Föderalisierung der politischen Parteien. Dies sind nur einige wenige Sachgebiete, die in den vergangenen zwei Jahren als föderalistische Probleme erkannt und behandelt wurden. Darüberhinaus traten im Berichtszeitraum auch historische Aspekte der Entstehung des österreichischen Bundesstaates aus den Ländern in den Vordergrund.

Die ausschlaggebende Bedeutung der Ersten Länderkonferenz vor 30 Jahren für die Entstehung und tatsächliche Übernahme der Staatsgewalt in der Zweiten Republik und die Wichtigkeit des bundesstaatlichen Prinzips für das Überleben unseres Staates betonte Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger am 26. September 1975 in einem Festvortrag:

"Die Länderkonferenz hat die Unabdingbarkeit des föderativen Prinzips für unseren Staat als eine seiner Existenzgrundlagen unter Beweis gestellt. Dies nicht in der Form, daß sie für die Länder Rechte oder Vorteile suchte, sondern in der Form, daß sich die Länder zum Gesamtstaat bekannten und unter politisch und wirtschaftlich schwierigsten Bedingungen zum Ausdruck brachten, daß sie für den Gesamtstaat, für unsere Republik und deren Einheit und demokratischen Charakter etwas zu leisten bereit sind".

Die Bedeutung des Föderalismus für ein kleines Land wie Österreich betonte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Herbert Kessler anlässlich des Österreichischen Juristentages in Innsbruck. Gerade der Kleinstaat müsse seinem Wesen nach am Föderalismus festhalten, "weil er die Freiheit braucht ... und Föderalismus jene Lebensform ist, die den einzelnen in überschaubaren Ordnungen davor bewahrt, der total verwaltete Einheitsmensch eines Einheitsstaates zu werden".

Grundsätzliche Feststellungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern traf Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky in seiner Regierungserklärung vor dem österreichischen Nationalrat am 5. November 1975:

"Der kooperative Bundesstaat hat viele Formen entwickelt. Erst neuerdings aber wurden auch rechtliche Instrumente für eine Verstärkung dieses kooperativen Charakters des Bundesstaates in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Damit wurde eine Erweiterung der Basis der föderalistischen Struktur im Verfassungsrecht geschaffen Auf den Leistungswillen und die

Leistungsfähigkeit der Länder muß vielmehr ebenso Rücksicht genommen werden wie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Gerade auf die Bedürfnisse der Bevölkerung muß Rücksicht genommen werden, wenn der Interessenkonflikt zwischen Bund und Ländern entsteht. Eine von diesem Geiste getragene Einstellung wird zu einem befriedigenden Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern führen".

Im Berichtszeitraum tauchte auch in verschiedenen Formen und Bereichen die Idee einer Gesamtreform der Bundesverfassung auf. Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) suchte eine parlamentarische Reformkommission auf breiter politischer Basis einzurichten, welche - ähnlich wie die Grundrechts-Reformkommission - alle mit dem Problem zusammenhängenden Unterlagen beraten sollte. Die österreichische Volkspartei versuchte dagegen, zunächst im Rahmen einer breiten innerparteilichen Diskussion unter Beteiligung unabhängiger Experten Schwerpunkte einer Gesamtreform der Bundesverfassung zu erarbeiten. Beide Bestrebungen scheinen ins Stocken geraten zu sein. Wenngleich die gegenwärtige Lage des Bundesstaates in Österreich verfassungsrechtlich in vieler Hinsicht unbefriedigend geregelt ist, müssen die politischen Probleme und die Gefahren einer Verschlechterung des föderalistischen Systems bei einer Gesamterneuerung der Bundesverfassung sorgfältig beachtet werden. Von den Ländern muß daher getrachtet werden, frühzeitig auf derartige Projekte Einfluß zu nehmen.

Im Rahmen der Vortrags- und Diskussionsreihe des IFÖ hatte der Parteiobmann der Tiroler FPÖ und Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Gerulf Stix am 28.3.1976 ein deutliches Bekenntnis der Freiheitlichen Partei Österreichs zum Föderalismus abgelegt: "Das Subsidiaritätsprinzip, welches besonders in die neuere katholische Soziallehre Eingang gefunden hat - und dort auch eine große Rolle spielt - ist nicht nur uraltes liberales Gedankengut, es stellt schlechthin das freiheitliche Prinzip dar. In diesem Sinne kann auch die positive Grundeinstellung der FPÖ zum Föderalismus aufgefaßt werden".

Erfreulich ist auch der in letzter Zeit häufige Gleichklang der Aussagen einzelner Landeshauptleute zum Föderalismus. Während föderalistische Bekenntnisse früher in erster Linie von ÖVP-regierten Ländern ausgingen und föderalistische Neigungen durch ein West - Ost - Gefälle gekennzeichnet waren, herrscht heute oftmals weitgehende Einigkeit unter den Landeshauptleuten.

So erklärte etwa der Wiener Bürgermeister Leopold Gratz in einem Interview für die Grazer "Kleine Zeitung" am 20.2.1975: "Föderalisierung und Dezentralisierung als Mittel zur Verlagerung der Entscheidungen auf eine breitere Basis - das ja! Wir werden uns bis Jahresende in der Landeshauptleutekonferenz anschauen, was mit dem alten Forderungsprogramm ist und was neu kommen müßte. Ich werde überall dort nicht mittun, wo es um eine formale Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz geht, denn da passiert dann das gleiche wie beim Landarbeiterrecht, für das die Länder die Ausführungs-Gesetzgebung machen - mit dem Erfolg, daß genau aufgepaßt wird, daß jeder Landtag dasselbe beschließt. Wo es aber wirklichen Unterschieden Rechnung tragen gilt - etwa bei der Wohnungswirtschaft - oder wo durch eine Dezentralisierung der Verwaltung den Menschen an Ort und Stelle mehr Mitsprache gegeben werden kann, dort soll sich etwas ändern".

Trotz zahlreicher Bekenntnisse zum Föderalismus - in Zeitungsartikeln, Interviews, Parlaments- und Sonntagsreden, in Vorträgen, Diskussionen und neuerdings auch in populärwissenschaftlichen Schriften und Büchern - gehen diese Aussagen leider auch heute oftmals über politische Absichtserklärungen mit kurzer Lebensdauer nicht hinaus. In wesentlichen Bereichen, wie jenem des Finanzausgleiches und der Finanzpolitik des Bundes, wird die Lage der Länder sogar immer bedrohlicher. Die Gefahren, die den Ländern aus der Finanzpolitik des Bundes drohen, beschrieb der Steiermärkische Landeshauptmann Dr. Friedrich Niederl in der Zeitschrift "Die Republik" (4/1975):

"Es geht hier nicht um Kompetenzen, es geht aber darum, daß man den Ländern mehr Aufgaben überläßt, ohne ihnen die erforderlichen Mittel aus dem allgemeinen Steuertopf zu geben. Die Folgen liegen auf der Hand! Die Bundesländer werden zunehmend funktionsunfähiger, eine gestaltende Landespolitik im Interesse des einzelnen wird nicht mehr möglich, man wird sich auf das bloße Verwalten und Nachvollziehen beschränken müssen".

In dieselbe Kerbe schlug der Tiroler Landeshauptmann Eduard Wallnöfer anlässlich der Eröffnung der 44. Innsbrucker Messe, als er feststellte:

"Die finanzielle Aushöhlung der Länder ... führt in einem überschaubaren Zeitraum zu einer Katastrophe und zur Handlungsunfähigkeit des Landes". (Siehe dazu A 3 "Finanzielle Situation der Länder")

Speziell die Praxis des Bundes, sich selbst zusätzliche Mittel zu verschaffen und die Länder in ihrer schwierigen Situation allein zu lassen, verschärft die Lage der Bundesländer zusehends. Hier zeigt sich eine erstaunliche - und bedenkliche - Doppelseichtigkeit der Föderalismuspolitik in Österreich: Einerseits die eingangs angeführte "Wiedergeburt" des Föderalismus in der Innenpolitik, andererseits eine Gefährdung des Föderalismus durch die rechtliche und faktische Vormachtstellung des Bundes in Finanzfragen.

Alles in allem ist jedoch eine deutliche Neubelebung des Föderalismus in Österreichs Innenpolitik festzustellen. Es handelt sich dabei offenbar um den Beginn einer Entwicklung, deren endgültige Richtung allerdings noch nicht abzusehen ist. Es wird daher in nächster Zeit verstärkter Bemühungen aller Bundes- und Landespolitiker bedürfen, die Ansätze einer wirksamen Föderalismuspolitik zu verstärken und die Rückschläge und Schwierigkeiten, die auf diesem Wege aufgetreten sind, zu überwinden.

2. VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen des B-VG, Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*)

- 2.1. Im Berichtszeitraum traten eine Reihe wichtiger Änderungen der Bundesverfassung ein, die zum Teil schwerwiegende Auswirkungen auf das bundesstaatliche System hatten. Sie sind vom föderalistischen Standpunkt nicht einheitlich zu beurteilen: Neben grundlegenden Fortschritten in Richtung einer wirksameren Bundesstaatlichkeit finden sich auch Rückschläge, die vom zentralistischen Geist getragen sind.
- 2.2. Typisch für die Fortschritte des föderalistischen Systems sind vor allem die Bundes-Verfassungsnovelle über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und über die umfassende Landesverteidigung. Durch die zuerst genannte Verfassungsnovelle wurde das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen im Art 14 a B-VG viel föderalistischer gestaltet als das allgemeine Schulwesen. Den Ländern ist hier ein bedeutender Einfluß auf die äußere Organisation und den Bildungsinhalt der Berufs- und Fachschulen gesichert. Außerdem besteht eine Allgemeinzuständigkeit zugunsten der Länder. Durch die Verfassungsnovelle über die umfassende Landesverteidigung (Art 9 a B-VG) wurde dieser Bereich als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern anerkannt, was einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der früheren rein militärischen Formulierung der Verteidigungsaufgaben darstellt.

In einem Verfassungsgesetz über die Grenzen zwischen Österreich und Deutschland wurde eine gemeinsame Kommission von Bund und Ländern eingerichtet, die nur mit Zustimmung aller Vertreter entscheiden kann. Damit wurde den Ländern wiederum - wie schon im Grenzvertrag mit der Schweiz - in außenpoliti-

*) Sämtliche hier erwähnten Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen werden im Anhang D 1 zitiert und genauer besprochen.

schen Angelegenheiten ein echtes Mitsprache- und Zustimmungsrecht eingeräumt. Dies stellt im Hinblick auf die ständigen Bemühungen der Länder in Richtung einer selbständigen außenpolitischen und völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einen bedeutsamen Fortschritt dar.

- 2.3. Rückschritte vom föderalistischen Standpunkt aus brachten vor allem die Verfassungsbestimmungen im Parteiengesetz und in den Wirtschaftslenkungsgesetzen. Im Parteiengesetz ist zwar breit der Zusammenhang zwischen den politischen Parteien und dem demokratischen Prinzip geregelt; es fehlt aber jeder Bezug der politischen Parteien zum bundesstaatlichen Prinzip. In den Wirtschaftslenkungsgesetzen, insbesondere im Viehwirtschaftsgesetz, Marktordnungsgesetz, Preisgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Energielenkungsgesetz und Erdölbevorratungsgesetz, wurden wie in früheren Jahren wiederum besondere Bundeskompetenzen begründet. Darüberhinaus sehen alle diese Gesetze entgegen der Vorschrift in der B-VG-Novelle 1974 unmittelbare Bundesverwaltung vor. Nur im Rahmen des Energielenkungsgesetzes gelang es im letzten Augenblick, die Stellung des Landeshauptmannes in der Verfassungsbestimmung abzusichern.

3. GEPLANTE VERFASSUNGSÄNDERUNGEN *)

- 3.1. Auch im Bereich der Verfassungspolitik - soweit er sich zu Verfassungsentwürfen konkretisierte - war die Tendenz vom föderalistischen Standpunkt nicht einheitlich zu beurteilen: Während im allgemeinen in Einzelgesetzen eher zentralistische Vorstöße von Seiten des Bundes zu bemerken waren, wurden gleichzeitig im Rahmen von Plänen einer Gesamterneuerung der Bundesverfassung und des Forderungsprogrammes der Bundesländer bundesstaatsfreundliche Entwürfe ausgearbeitet.
- 3.2. Als besonders zentralistischen Vorstoß werteten die Länder den Entwurf eines Umweltschutzgesetzes des Bundes mit einer Verfassungsbestimmung über die umfassende Bundeszuständigkeit in diesem Bereich. Auch die Entwürfe über ein Datenschutzgesetz und eine Bundes-Landwirtschaftskammer sollten durch Verfassungsbestimmungen neue Bundeskompetenzen zu Lasten der Länder enthalten.
- 3.3. Föderalistische Auswirkungen von besonderer Bedeutung würde die Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer haben. Darauf wird in einem eigenen Abschnitt (C 3) eingegangen. Die Bestrebungen einer Gesamterneuerung der Bundesverfassung sind noch nicht zu konkreten Verfassungsentwürfen gediehen, sodaß sie nicht endgültig beurteilt werden können. Gewisse Auswirkungen auf die Länder wird auch die Neugestaltung des Grundrechtskataloges haben, die von einer Kommission beim Bundeskanzleramt ausgearbeitet wird. Auch der Entwurf einer Neuordnung der Verlautbarung von Rechtsvorschriften berührt die Länder nur am Rande (Regelung der Wiederverlautbarung).

*) Sämtliche hier erwähnten Verfassungsentwürfe werden im Anhang D 2 zitiert und genauer besprochen.

4. EINSPRUCHSPRAXIS NACH ARTIKEL 98 B-VG

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein, Dr. Ermacora, Dr. Neisser, Dr. Blenk und Genossen (Nr. 74/J-NR/1975) führte Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky zur Einspruchspraxis nach Art. 98 B-VG unter anderem aus (GZ 601920/2-VI/2/75):

In den Jahren 1974 und 1975 wurden der Bundesregierung insgesamt 343 Gesetzesbeschlüsse der Landtage gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgelegt. Über 17 dieser bis zum Jahresende 1975 bekanntgegebenen Gesetzesbeschlüsse hat die Bundesregierung bis zum 25. Jänner 1975 noch nicht Beschluß gefaßt. Gegen 15 der demnach verbleibenden 326 Gesetzesbeschlüsse hat die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG Einspruch erhoben.

In diesen 15 Fällen wurde der Einspruch folgendermaßen begründet (wobei in vier Einspruchsfällen der Einspruch auf je zwei Hauptargumente gestützt wurde, sodaß sich im folgenden Zusammenhang also 19 Hauptargumente ergeben):

In vier Fällen mit dem Hinweis der fehlerhaften Ausführung von Bundesgrundsatzgesetzen;

In sechs Fällen mit Eingriffen in Bundeskompetenzen;

In drei Fällen mit inhaltlichen Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze;

In sechs Fällen mit Verstößen gegen andere Bundesinteressen.

In keinem einzigen Fall erfolgte die Begründung von Einsprüchen mit verfahrensrechtlichen Mängeln.

Die Frage, auf welche Weise und wann der Bundeskanzler dem Punkt 15 des Forderungsprogrammes der Bundesländer (Anlage 3, Ergänzung zum Forderungsprogramm der Bundesländer, I. Forderungen im Rahmen des Verfassungsrechtes vom 20. Oktober 1970), wonach die Bundesländer eine Einschränkung des Einspruchsrechtes auf behauptete Eingriffe in Bundeszuständigkeiten verlangen, Rechnung tragen werde, beantwortete Dr. Kreisky in der gegenständlichen Anfrage mit dem Hinweis, es handle sich dabei um eine Frage, über die der Bundesverfassungsgesetzgeber zu entscheiden habe.

5. TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 1975/76 *)

- 5.1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist vom föderalistischen Standpunkt nicht einheitlich zu beurteilen. Neben starken Tendenzen zugunsten des Bundes und seiner Zuständigkeiten finden sich auch einige bedeutsame föderalistische Grundlinien, insbesondere länderfreundliche Auslegungen und Betriffsbildungen. Im ganzen überwiegt allerdings im Berichtszeitraum doch die zentralistische Tendenz.
- 5.2. In der bundesfreundlichen Auslegung von Zuständigkeiten zeigten sich in der Rechtsprechung drei gefährliche Einfallspforten für unabsehbare Weiterungen der Bundeszuständigkeit durch den einfachen Bundesgesetzgeber.
- 5.2.1. Im Rahmen des Tatbestandes "Monopolwesen" könne der Bundesgesetzgeber jede beliebige Tätigkeit zum Bundesmonopol erklären und so die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit begründen.
- 5.2.2. Aus Anlaß des Wohnhygienegesetzes erklärte der Verfassungsgerichtshof, daß "Gesundheitswesen" anzunehmen sei, wenn eine Regelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht als besondere Landeszuständigkeit aufgefaßt wurde (umgekehrte Versteinerungstheorie).
- 5.2.3. Auf der Kompetenzgrundlage "Bundesfinanzen" sei eine Bundesregelung in Landesangelegenheiten der Art möglich, daß Zweckzuschüsse des Bundes mit eingehenden Bedingungen und Verpflichtungen der empfangenden Gebietskörperschaft verknüpft werden.

*) Hier besprochene Verfassungsgerichtshof-Erkenntnisse werden im Anhang D 3 zitiert und ausführlicher dargestellt.

- 5.3. Zentralistische Tendenzen zeigten sich in der Rechtsprechung auch dadurch, daß die Neuerungen der B-VG-Novelle 1974 mehrfach zu Lasten der Länder ausgelegt wurden. So wurde etwa das Landarbeitsrecht und das Grundverkehrsrecht stark einschränkend interpretiert.
- 5.4. Negativ ist vom föderalistischen Standpunkt auch die Rechtsprechung zum Bundesmonopol im Rundfunkwesen und die restriktive Auslegung der Vollzugsform "mittelbare Bundesverwaltung" im allgemeinen und auch hinsichtlich der Kostentragung zu beurteilen.
- 5.5. Als länderfreundlich ist dagegen die Rechtsprechung zu beurteilen, soweit sie die Landeskompetenzen Naturschutz, Raumordnung und Zivilrechtswesen gemäß Art 15 Abs 9 beurteilte. Auch die ständige Rechtsprechung über die sog. "komplexen Zuständigkeiten" (z.B. Raumordnung, Umweltschutz) wirkt sich im ganzen positiv auf den selbständigen Wirkungsbereich der Länder aus. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof auch die Verfassungsautonomie der Länder dadurch geschützt, daß er die Vorschriften der Bundesverfassung in diesem Bereich ausgesprochen einschränkend auslegte. Dagegen ist es der Judikatur auch im Berichtszeitraum nicht gelungen, eine klare Abgrenzung zwischen den Befugnissen des Grundsatzgesetzgebers und des Ausführungsgesetzgebers zu entwickeln.

6. DURCHFÜHRUNG DER B-VG-NOVELLE UND SONSTIGE
EINFACHE BUNDESGESETZE *)

- 6.1. Es muß als ein Erfolg der Bemühungen der Länder gewertet werden, daß auf Ersuchen zur Beratung einzelner Bundesgesetze Ländervertreter in den Ausschlußberatungen des Nationalrates beigezogen wurden. Dies trägt der Verfassungsrealität insoferne Rechnung, als die Mitwirkung der Länder im Bundesrat sich nach der derzeitigen Konstruktion als wenig wirksames Instrument der Durchsetzung von Länderinteressen erwiesen hat (siehe dazu das im Auftrag der Landesamtsdirektoren-Konferenz erstellte Gutachten über Reformmöglichkeiten des Bundesrates im Rahmen der geltenden Verfassungsstruktur des B-VG).
- 6.2. So ist es vorallem gelungen, im Rahmen der Beratungen des Forstgesetzes 1975 die Regierungsvorlage in glücklicher Weise den Zielen der B-VG-Novelle 1974 anzupassen. Das Gesetz sieht nunmehr eine Reihe von Ermächtigungen gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG und Sonderbestimmungen für einzelne Bundesländer vor und regelt nicht mehr die Behördenorganisation.
- 6.3. Als negativ muß dagegen vom föderalistischen Standpunkt die Tendenz bewertet werden, die nunmehr vorgesehene Abkürzung des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch einfaches Bundesgesetz möglichst einzuschränken. So wurden etwa durch die Gewerberechtsnovelle 1976 und die 3. Kraftfahrzeug-Novelle in einer Reihe von Fällen das Durchlaufen des Instanzenzuges bis zur Ministerialinstanz angeordnet. Allerdings gelang es auch hier, in Verhandlungen die ursprünglich

*) Sämtliche hier erwähnten Bundesgesetze werden im Anhang D 4 zitiert und näher besprochen.

vorgesehene Zahl derartiger Fälle wesentlich zu verringern.

- 6.4. Auf Grund der extensiven Interpretation des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" ergingen im Berichtszeitraum eine Reihe von besonderen "Hygienegesetzen" des Bundes im Rahmen allgemeiner Landeszuständigkeiten (z.B. Wohnhygienegesetz, Bäderhygienegesetz). Auf die Gefährlichkeit dieser Tendenz vom föderalistischen Standpunkt wurde bereits im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (A 5.2) hingewiesen.
- 6.5. Die neu gefaßten Bestimmungen der Art. 15 a und 138 a B-VG sowie des Art. 131 Abs. 1 Zi 3 B-VG wurden durch Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes voll wirksam gemacht.
- 6.6. Einer von Landesseite bekämpften Auslegung der Verfassungsnovelle 1974 zu Lasten der Landeszuständigkeiten im Landarbeitsrecht entsprechen Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes mit denen bisher landesgesetzliche Regelungen in den Bundesbereich überstellt wurden.
- 6.7. Auf besonderen Widerstand von Länderseite stieß der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten (Art. 11 Abs. 5 B-VG). Nach diesem Entwurf sollten für den Bereich der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung einheitliche Strafsenate gebildet werden und die organisatorische Hoheit der Länder in diesem Zusammenhang drastisch eingeschränkt werden.

7. FINANZAUSGLEICH

7.1. Einseitige Änderungen von Steuergesetzen durch den Bund:

Gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1973 muß der Bund in Angelegenheiten der Steuergesetzgebung mit den Ländern Verhandlungen führen. Obwohl sich der Bund durch diese gesetzliche Bestimmung selbst eine Verhandlungspflicht gegenüber den Ländern auferlegt hat, hat es bis heute in keinem einzigen Fall derartige Verhandlungen vor der Änderung eines Steuergesetzes gegeben.

Die Praxis des Bundes, die einzelnen Gesetzentwürfe den Ländern zur Stellungnahme vorzulegen, ist ein reiner Formalakt ohne inhaltliche Einflußmöglichkeiten der einzelnen Länder.

Beispiele für einseitige Änderungen des Bundes in den Jahren 1975 und 1976:

7.1.1. Einkommensteuergesetznovelle 1975 (BGBl 391/1975).

Hier wurde im § 4 die Abzugsfähigkeit von Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden eingeschränkt und gleichzeitig eine ausschließliche Bundesabgabe eingeführt.

7.1.2. Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und Diplomaten (BGBl 257/1976).

Obwohl eine ausschließliche Kompetenz des Bundes besteht und nur Bundesbehörden bzw. Bundesorgane in den Genuß der Begünstigungen durch andere Staaten gelangen, müssen die Länder die von Österreich gewährten Entlastungen durch entsprechende Abgabenleistungen mitfinanzieren.

7.1.3. Abgabenänderungsgesetz 1975 (BGBl 636/1975).

Dieses Gesetz wurde vom Bund einseitig ohne irgendeine Mitwirkungsmöglichkeit der Länder erlassen.

7.1.4. Abgabenänderungsgesetz 1976 (BGBl 143 /1976).

Durch dieses Gesetz wurde die Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt. Während die KFZ-Steuer bisher zu 96 % den Ländern zustand, führte der Bund durch dieses Gesetz eine zusätzliche Steuer als ausschließliche Bundesabgabe ein, wobei der Bund dabei eine Besteuerungsreserve ausschöpfte, die auf Grund des letzten Finanzausgleiches den Ländern zukam. Da diese Steuer einkommensteuerpflichtige Kraftfahrzeughalter belastet, führt sie zu einer Betriebsausgabe und damit zu einer Verminderung des Einkommens. Damit vermindert sich die Einkommensteuer, an der wiederum die Länder zu 30 % beteiligt sind.

Außerdem widerspricht die Bundeskraftfahrzeugsteuer dem System des Finanzverfassungsgesetzes (§ 6), das die Möglichkeit einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe vom selben Besteuerungsgegenstand nicht vorsieht.

Überdies verfügte der Bund durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 einseitig Konjunkturbelebungsmaßnahmen, ohne mit den Ländern über steuerliche Auswirkungen zu verhandeln. Dasselbe gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer (Selbstverbrauchssteuer).

Durch diese vom Bund einseitig erlassenen Gesetze wird der Finanzausgleich zu Lasten der Länder materiell beeinflusst.

7.2. Vorbereitungen zum FAG 1979

- 7.2.1. Im Auftrag des Bundesministers für Finanzen ist eine FAG-Studiengruppe tätig, objektive Kriterien für eine Neuordnung des Finanzausgleiches zu entwickeln. Die Studiengruppe versteht sich als neutrale wissenschaftliche Instanz, die allen Gebietskörperschaften in gleicher Weise zur Verfügung steht. Sie hat ihre Arbeiten auch bis jetzt in Kontakt mit den Ländern und Gemeindeverbänden durchgeführt. Gleichwohl ist ein gewisses Naheverhältnis dieser Studiengruppe zum Bund und damit ein Trend zu zentralistischen Lösungen nicht zu verkennen. Die Länder haben schon bisher in selbständigen Untersuchungen "begleitende Mitarbeit" geleistet und zahlreiche wesentliche Unterlagen für den kommenden Finanzausgleich erarbeitet. Was noch fehlt, ist eine befriedigende Lösung der Zuordnung der nichtstaatlichen Staatstätigkeit ("Privatwirtschaftsverwaltung", Förderungen u.ä.) und eine länderfreundliche verfassungstheoretische Grundlage des Finanzausgleiches, welche die dort herrschende Vorstellung vom "Bund und den niederen Gebietskörperschaften" ablösen müßte. Das Institut für Föderalismusforschung hat sich daher in diesem Zusammenhang drei Forschungsschwerpunkte gesetzt:
- 7.2.1.1. Möglichkeiten einer stärkeren Berücksichtigung des im B-VG verankerten bundesstaatlichen Prinzips in der Finanzordnung.

7.2.1.2. Neuordnung des Finanzausgleiches im Bereich der nicht-hoheitlichen Verwaltung (Art 17 bzw. 116 Abs 2 B-VG).

7.2.1.3. Erarbeitung von Kriterien für eine starke regional bezogene und weniger konjunkturabhängige Ausgestaltung des Finanzausgleiches.

Damit sollen den Ländern Kriterien für eine objektive Prüfung des Berichtes der FAG-Studiengruppe zur Verfügung gestellt werden.

8. NICHTHOHEITLICHE VERWALTUNG

In diesem Bereich zeigten sich auch im Berichtszeitraum die negativen Auswirkungen der fehlenden Kompetenzverteilung (Art 17 B-VG) und der größeren Finanzmasse des Bundes. Der Bund förderte Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung den Ländern zustehen, wie z.B. Sportwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Familienberatung, Volksbildung usw. Außerdem versucht der Bund in diesem Bereich immer mehr durch Bedingungen und Auflagen eine einheitliche Planungs- und Ordnungsgewalt im Förderungswesen zu erlangen. Die Länder sind in der Regel gezwungen, bei kombinierten Förderungen durch mehrere Gebietskörperschaften zu den vom Bund aufgestellten Bedingungen mitzuwirken, da der politische Druck auf die Förderungsverwaltung sehr groß ist. Immer dringender wird daher das Problem, die Kooperation im Bereich der Förderungsverwaltung bzw. die klare Abgrenzung und Eigenfinanzierung der Förderungsbereiche der Gebietskörperschaften neu zu regeln. Es soll nicht ausgeschlossen werden, daß es zahlreiche Beispiele guter praktischer Kooperation im Bereich der nichthoheitlichen Verwaltung gibt, eine grundsätzliche Klärung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in diesem Bereich wird sich aber auf die Dauer nicht umgehen lassen, soll der Finanzausgleich seinen Sinn behalten.

B) L A N D E S B E R E I C H

1. VERFASSUNGSGESETZE UND VERFASSUNGSÄNDERUNGEN *)

Die - aus föderalistischer Sicht - bedeutsamsten Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsänderungen betrafen die durch die B-VG-Novelle 1974 geschaffene Möglichkeit von Ländervereinbarungen nach Art. 15 a B-VG und die seit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1975 bestehende Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

Bestimmungen zur Durchführung des Art. 15 a B-VG erließen - durch Änderung ihrer Landesverfassung - die Länder Tirol, Kärnten, Steiermark und Wien.

Die Länder Tirol und Wien schufen für ein Drittel der Mitglieder ihres Landtages die Möglichkeit, einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Weitere Verfassungsänderungen betrafen die Wahl und Zusammensetzung der Landesregierung (Tirol und Burgenland), und eine Änderung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung (Wien).

*) Sämtliche hier erwähnten Verfassungsgesetze werden im Anhang D 5 zitiert und genauer besprochen.

2. DURCHFÜHRUNG DER BUNDESVERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1974 UND
SONSTIGE WICHTIGE LANDESGESETZE BZW. LANDESVERORDNUNGEN *)

- 2.1. Die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, trat gemäß ihres Art XIV Abs 1 mit 1.1.1975 in Kraft.

Mit der Vorbereitung, insbesondere mit der Prüfung und Koordinierung der aus der B-VG-Novelle sich ergebenden Aufgaben für die Länder befaßte sich am 7.10.1974 eine Expertenkonferenz der Legisten der Länder unter Teilnahme eines Vertreters des BKA-Verfassungsdienstes. Die Ergebnisse dieser Tagung wurden im Durchführungs Rundschreiben des BKA-VD zur B-VG-Novelle 1974, GZ 55.727-2a/74 v. 29.10.1974, verwertet. Die Legisten der Länder berieten am 15.5.1975 in Graz und am 5.3.1976 in Feldkirch die durch Art 15 a B-VG aufgeworfenen Fragen, wobei auch ein Vertreter des Völkerrechtsbüros des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten teilnahm.

- 2.2. Durch Art I Z 11 lit a der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde die bisherige Z 1 des Art 12 Abs 1 B-VG ("Organisation der Verwaltung in den Ländern") aufgehoben. Im Zusammenhalt mit der Neufassung des Art 15 B-VG durch Art I Z 15 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, wurde dadurch bewirkt, daß seit dem 1. Jänner 1975 der Landesgesetzgeber - von bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Ausnahmen abgesehen - ausschließlich zuständig ist, die Verwaltungsorganisation des Landes zu regeln. Die Übergangsbestimmung des Art XI Abs 1 der Bundes-Verfassungsnovelle 1974 bewirkte, daß vom 1. Jänner 1975 an alle

*) Die hier erwähnten Landesgesetze und -verordnungen werden im Anhang D 6 zitiert und genauer besprochen.

bundesrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Verwaltungsorganisation der Länder bezogen hatten, in jedem Land als Landesgesetz in Geltung stehen und daß sie sinngemäß als derart abgeändert gelten, daß sie der neuen Verfassungsrechtslage - vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit und Zusammensetzung der Behörden und ihrer Eigenschaft als Landesbehörden - entsprechen. In diesem Sinne wurden vor allem die bundesgesetzlichen und die bundesgrundsatzgesetzlichen Vorschriften, die die Organisation von Landesbehörden regelten, in landesgesetzliche Vorschriften umgewandelt.

- 2.3. In Durchführung und Anwendung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 erließen einzelne Länder Landesgesetze zu folgenden Materien:

Landes- und Gemeindestatistik
Landarbeitsordnung
Organisation der Bezirksverwaltung
Dienstrecht und Mutterschutz
Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei
Staatsprüfungskommissionen für den Försterdienst
Schiedskommissionen nach dem Krankenanstaltengesetz
Aufgaben der Sittenpolizei
Berg- und Schiführerwesen
Privatzimmervermietung
Grundverkehr
Ehrenkränkungen
Naturhöhlen

2.4. Besonders bedeutsame landesrechtliche Vorschriften ergingen
im Berichtszeitraum auch in folgenden Angelegenheiten:

Landwirtschaftsförderung

Sozialhilfe

Geschäftsordnung der Landesregierung

Abfall(Müll)beseitigung

Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

Luftreinhaltung

Krankenanstaltenrecht

3. FINANZIELLE SITUATION DER LÄNDER

Die finanzielle Situation der Länder entwickelte sich im Hinblick auf die allgemeine Konjunkturlage und die schwache Stellung der Länder im Finanzausgleich im Berichtszeitraum außerordentlich negativ. Die Landesanteile an den gemeinsamen Abgaben sanken weit unter das vorge-sehene Maß, die Budgets der Länder konnten nur mit größten Schwierigkeiten finanziert werden. Durch einseitige Änderungen des Finanzausgleichs seitens des Bundes (siehe A. 7.) verschob sich das Gleichgewicht in den finanziellen Beziehungen weiter zu Lasten der Länder. Gelingt es nicht, die finanzielle Situation der Länder, vor allem eine ausreichende Einnahmenhoheit zu erreichen, ist die politische und verfassungsrechtliche Selbständigkeit der Länder ernstlich bedroht. Dazu kommt, daß die Länder eine Reihe von Verwaltungsaufgaben des Bundes bzw. sogenannte Gemeinschaftsaufgaben der Gebietskörperschaften mitfinanzieren müssen, ohne ausreichende Gestaltungs- und Planungsbefugnisse in diesem Bereich zu haben.

Da die Budgetmittel der Bundesländer zu rund 95 % aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben stammen, ist die Entwicklung dieser Anteile besonders bedeutsam. Entfielen 1973 von den gemeinschaftlichen Bundes-

abgaben noch 57,6 % auf den Bund, 24,2 % auf die Länder und 18,1 % auf die Gemeinden, so war bis 1975 der Anteil des Bundes bereits auf 59,7 % gestiegen und der Anteil der Länder auf 23 % und jener der Gemeinden auf 17,3 % gesunken.

Ein weiterer finanzieller Mühlstein am Hals der Länder ist die Methode der Mit- bzw. Vorfinanzierung von Einrichtungen, deren Errichtung in die Kompetenz des Bundes fällt. In kaum einem Bundesland wird eine Mittelschule oder eine Bundesstraße gebaut, bei der das betreffende Land nicht zur Vorfinanzierung zur Kasse gebeten wurde. Ein eklatantes Beispiel in Tirol ist der Ausbau der Bahnstrecke Innsbruck-Telfs für den Schnellverkehr. Ohne Vorfinanzierung durch das Land Tirol, hätte der Ausbau dieser wichtigen Bahnstrecke noch Jahre auf sich warten lassen.

4. ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER

Die Zusammenarbeit der Länder war schon vor dem Berichtszeitraum sehr intensiv. Aus dem Bedürfnis, politische Entscheidungen unter den Ländern abzustimmen und Sachfragen gemeinsam zu beraten, sind eine Reihe von regelmäßig tagenden Konferenzen der zuständigen Politiker und auf Beamtenebene entstanden. Darüber hinaus werden immer wieder aus konkreten Anlässen Konferenzen von Länderexperten aberaumt.

Alle diese Konferenzen werden von der "Verbindungsstelle der Bundesländer" beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung organisatorisch vorbereitet und betreut. Diese Stelle gibt auch jährlich eine Übersicht über die von ihr betreuten Länderexpertenbesprechungen heraus (vgl. für den Berichtszeitraum VSt 27o/2o-76 und 2oo/21-1977). Darüber hinaus hat sich die Verbindungsstelle durch ihre Tätigkeit im allgemeinen zu einem besonders wichtigen, ja unentbehrlichen Instrument der Zusammenarbeit der Länder entwickelt. Ihre wichtigsten Funktionen sind:

1. Gewährleistung einer ständigen Verbindung zwischen den Bundesländern untereinander und der Bundesländer gegenüber der Bundesregierung.
2. Koordinierung der Länderauffassungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Länder.
3. "Postfunktion": Weiterleitung von Stellungnahmen, Gesetzentwürfen, Einladungen u.ä. der Zentralstellen an die Länder.
4. Geschäftsstelle der Landeshauptmänner-, Landesamtsdirektoren- und der Expertenkonferenzen.

Als ständige politische Konferenzen mit der größten Bedeutung sind die zweimal jährlich stattfindenden Landeshauptmännerkonferenzen zu nennen. Weiters werden regelmäßig Konferenzen der politischen

Finanzreferenten, der politischen Kulturreferenten, der politischen Naturschutzreferenten und der politischen Sozialreferenten der Länder durchgeführt.

Auf Beamtenebene kommt der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Landesamtsdirektorenkonferenz größte Bedeutung zu.

Als ständige Konferenzen auf Beamtenebene können auch die der beamteten Finanzreferenten, Personalreferenten, Kulturreferenten, Naturschutzreferenten und der Baudirektoren, weiters die der Gewerbereferenten, der Landessanitätsdirektoren und der Forstdirektoren angesehen werden. Die drei letztgenannten stehen allerdings, weil sie Angelegenheiten aus der Bundesverwaltung betreffen, unter der Leitung der zuständigen Bundesministerien.

Eine Sonderstellung nehmen die Kontakte der Länder untereinander und mit dem Bund in der österreichischen Raumordnungskonferenz und in deren Organen (Stellvertreterkommission und Unterausschüsse) ein.

Ständige Einrichtungen sind auch der Bundesländerausschuß für die Beurteilung neuer Baustoffe und Bauweisen und die Gemeinsame Filmprädikatisierungskommission der österreichischen Bundesländer.

Die vielen Möglichkeiten und Organisationsformen der Zusammenarbeit der Länder lassen gewisse Koordinationsfragen aufkommen.

Aus diesem Grunde hat die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17.4.1975 ein Merkblatt "Allgemeine Grundsätze für die Beratung von Expertenkonferenzen der Bundesländer" beschlossen. Nach einem Hinweis auf das Ziel, nämlich eine gesunde Fortentwicklung des Föderalismus und die Wahrung und Verbesserung einer dem Gemeinwohl entsprechenden staatlichen Ordnung, enthält dieser Beschluß der Landesamtsdirektoren Grundsätze, die von den Landesvertretern bei Expertenkonferenzen der Bundesländer, bei Konferenzen, die von Bundeszentral- oder anderen Stellen veranstaltet werden und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind. Grundgedanke ist, daß Expertenkonferenzen der Länder vor allem dem Erfahrungsaustausch und der Vorbereitung gemeinsamer Stellungnahmen gegenüber dem Bund dienen sollen und daß

Vereinheitlichungen nur dort zu fördern sind, wo dies sachliche Gründe gebieten. Wenn Landesangelegenheiten Auswirkungen auf mehrere Bundesländer haben und eine gleichartige Regelung erheischen, so wäre zunächst insbesondere der Abschluß von Vereinbarungen dieser Länder gemäß Art. 15 a B-VG ins Auge zu fassen.

Die Zuständigkeit der Länder, untereinander Gliedstaatsverträge abzuschließen, war schon durch den früheren Art. 107 B-VG anerkannt. Die Neuregelung im Art. 15 a Abs. 2 B-VG hat den Bemühungen der Länder, dieses Instrument der Zusammenarbeit einzusetzen, starken Auftrieb gegeben.

Der im Jahre 1973 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe sind nach den Ländern Wien, Kärnten und Salzburg im Jahre 1976 auch die Länder Burgenland und Niederösterreich beigetreten. Dieser Vereinbarung gehören daher alle Länder mit Ausnahme der Steiermark, in der zurZeit ein neues Sozialhilferecht vorbereitet wird, an.

Im Berichtszeitraum wurde an der Vorbereitung verschiedener Ländervereinbarungen gearbeitet. Die politische Willensbildung wurde jedoch bei keinem dieser Entwürfe schon soweit durchgeführt, daß mit dem baldigen Abschluß dieser Vereinbarung gerechnet werden könnte. Die Vereinbarungsentwürfe betreffen im einzelnen die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und die jagdliche Verlässlichkeit, die Amtshilfe in Angelegenheiten der Abgabenverwaltung, die Zulassung von Baustoffen und Bauweisen und die Kostentragung in Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

C) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN

1. GEMEINSAME EINRICHTUNGEN

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß an sehr vielen Expertenkonferenzen der Länder zuständige Bundesorgane teilnehmen wie umgekehrt Landesorgane zu Expertenkonferenzen des Bundes geladen werden. Daneben gibt es aber bereits eine Reihe von ständigen Institutionen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die zwar nicht durch staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, wohl aber durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen und sonst beteiligten Stellen begründet wurden. Hinzuweisen ist vor allem auf die Österreichische Raumordnungskonferenz, dann auf die zahlreichen gemeinsamen Kommissionen im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung und auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Konjunkturpolitik. Auch nehmen die Länder immer wieder die Gelegenheit wahr, bei der Verhandlung von Staatsverträgen, die ihre Interessen berühren, Vertreter in die österreichischen Verhandlungsdelegationen zu entsenden. Soweit bekannt ist, wurde vom Bund dem Ersuchen um Aufnahme von Ländervertretern in solche Delegationen bisher regelmäßig entsprochen. Weiters sind die Länder in verschiedenen Kommissionen des Europarates in der jeweiligen österreichischen Delegation vertreten. Daneben gibt es auch rechtlich festgelegte Formen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern. So hat im Jahre 1976 die Grenzkommision nach dem Vertrag zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze ihre Tätigkeit aufgenommen. In dieser Kommission wirken nach dem Bundesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommision Vertreter der an Deutschland angrenzenden Bundesländer mit und haben ein Vetorecht. Die gleiche Regelung besteht für die schon früher gebildete

österreichisch-schweizerische Grenzkommision. Der österreichisch-deutschen Raumordnungskommission gehören nach deren Geschäftsordnung je ein Vertreter der an Deutschland angrenzenden österreichischen Bundesländer an. Es gibt auch eine Reihe von Beiräten, an denen Ländervertreter ständig oder zu bestimmten Anlässen mitwirken (z.B. Energiesicherung-, Rundfunk-, Verwaltungsakademie-, außenpolitischer Beirat). Umgekehrt sind auch Bundesorgane rechtlich dauernd in bestimmte Landeskommissionen und Landesbeiräte integriert. (Beispiele für Gesetze, die eine Mitarbeit von Bundesvertretern in Kommissionen nach Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetzen vorsehen, sind:

Tirol: Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGB1. Nr. 61/1976.

Salzburg: Altstadterhaltungsgesetz, LGB1. Nr. 54/1967 i.d.F. LGB1. 33/1971, 56/1973 und 17/1976; sowie Ortsbildschutzgesetz, LGB1. Nr. 1/1975.

Steiermark: Grazer Altstadterhaltungsgesetz, LGB1. Nr. 117/1974.

Wien: Bauordnungsnovelle 1975, LGB1. Nr. 18/1976.)

Die Verfassungsrechtsprechung hat diese Form der Zusammenarbeit - trotz des sonst herrschenden strengen organisatorischen Trennungsprinzips zwischen Bund und Ländern - als zulässig erachtet.

2. MITWIRKUNG DER LÄNDER AN DER BUNDESGESETZGEBUNG UND VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

- 2.1. Auf den Bundesrat und die föderalistische Problematik dieser Einrichtung soll hier nicht eingegangen werden. (Siehe dazu das vom Institut für Föderalismusforschung für die Landesamtsdirektorenkonferenz erstattete Gutachten über Reformmöglichkeiten des Bundesrates im Rahmen der derzeitigen Verfassungsstruktur).
- 2.2. Bei der Vorbereitung von Bundesgesetzen durch die Bundesregierung ist es seit langem üblich, die Länder und andere interessierte Einrichtungen in einem Begutachtungsverfahren anzuhören. (In gleicher Weise werden bei der Vorbereitung von Landesgesetzen die Bundeszentralstellen von den Landesregierungen eingeschaltet). Obwohl anders als bei Staatsverträgen (Art 10 Abs 3 B-VG) eine rechtliche Absicherung dieser Praxis fehlt, konnte die Mitwirkung der Länder bei der Ausarbeitung und Beratung von Bundesgesetzen gestärkt werden. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang ist die ausdrücklich erklärte Bereitschaft des Bundes, den Ländern im Wege der Verbindungsstelle nicht nur die Entwürfe, sondern auch die Regierungsvorlagen der Bundesgesetze zu übermitteln. Dadurch können die Länder erst beurteilen, ob ihren Äußerungen im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen wurde oder ob neue rechtliche Bestimmungen, die Länderinteressen berühren, aufgenommen wurden. Gleichfalls von großer Bedeutung ist die Möglichkeit, Landesvertreter als Experten in die zuständigen Unterausschüsse des Nationalrates zu entsenden, wie dies z.B. bei der Kraftfahrgesetznovelle, beim Forstgesetz 1975, beim Energiesicherungsgesetz, beim Bundesverfassungsgesetz über die Volksanwaltschaft und bei der Verwaltungsstrafgesetznovelle, BGBl Nr 101/1977, geschehen ist.

2.3. Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurde die Möglichkeit geschaffen, zwischen dem Bund und den Ländern staatsrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Infolge der fehlenden Erfahrung mit diesem Rechtsinstrument und dem arbeits- und verhandlungsintensiven Vorbereitungsverfahren bestand anfangs eine geringe Neigung des Bundes, derartige Vereinbarungen als Alternative einer Kompetenzverschiebung zu akzeptieren. Auf Grund des ständigen Drängens der Länder und ihrer Vertreter im Bundesrat (vgl die parlamentarische Anfrage der Bundesräte Bürkle, DDr. Pitschmann, Dr. Schambeck und Gen. an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Angelegenheiten des Umweltschutzes vom 19.10.1976, II-207 d Blg sten Prot BR) wurden jedoch im Berichtszeitraum Beamtenverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Entwurf einer Vereinbarung betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildschäden im Wald und über einen Vereinbarungsentwurf betreffend die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl aufgenommen. Die letztgenannten Verhandlungen haben zu einem positiven Ergebnis geführt, so daß der Abschluß dieser Vereinbarung im Jahre 1977 in Betracht kommen könnte.

Im Kreise der Länder wurden weitere Vereinbarungsentwürfe vorberaten, darunter einer über die Bekämpfung von Luftverunreinigungen und Lärmstörungen.

3. FORTFÜHRUNG DER BUNDESVERFASSUNGSGESETZNOVELLE 1974

Die B-VG-Novelle 1974 war nach der übereinstimmenden Meinung aller beteiligten Kreise erst ein Anfang der ständigen Verbesserung des föderalistischen Gehaltes unserer Bundesverfassung. Die Verfassungsnovelle hat auch nur einen Teil des Forderungsprogrammes verwirklicht, sodaß eine Weiterführung dieses Forderungsprogrammes notwendig wurde.

Im November des vergangenen Jahres überreichten daher die Landeshauptmänner aller österreichischen Bundesländer Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky ein neues Forderungsprogramm.

In der Begründung für dieses Forderungsprogramm wird eingangs festgehalten, daß die Bundesregierung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 das Forderungsprogramm vom 20. Oktober 1970 teilweise erfüllt habe.

Von den noch nicht berücksichtigten Punkten des Forderungsprogrammes 1970 wurden nunmehr einige ganz oder teilweise fallengelassen, dafür jedoch einige neue Punkte aufgenommen, die weniger dahin zielen, neue Kompetenzen zu erhalten als vielmehr eine ungerechtfertigte Bevormundung der Länder

durch den Bund abzubauen, die Verwaltung zu vereinfachen und das Mitspracherecht der Länder in Angelegenheiten, die für sie von Wichtigkeit sind, zu verstärken.

Insbesondere weisen die Länder in ihrem Forderungsprogramm auf die finanzrechtlichen Forderungen hin, deren Erfüllung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben von besonderer Bedeutung ist.

Im einzelnen besteht das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 aus 3 Teilen:

Forderungen zur Bundesverfassung

Forderungen zur einfachen Bundesgesetzgebung

Forderungen in Finanzangelegenheiten

Wie schon im Forderungsprogramm 1970 stellten die Bundesländer auch im neuen Forderungsprogramm an die Spitze ihrer Anliegen eine grundsätzliche Verfassungsänderung: Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder beschränkt werden, sollen erst kundgemacht werden dürfen, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben.

Unter Hinweis auf ähnliche Regelungen in anderen Bundesstaaten sehen die Bundesländer in einer solchen Bestimmung die einzige Möglichkeit, eine Totaländerung der Verfassung durch ständige Einzeländerungen seitens des Bundes hintanzuhalten.

Eine weitere Forderung zur Bundesverfassung betrifft das Elektrizitätswesen. Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens sind gegenwärtig in nichtmehr zeitgemäßer Weise zersplittert: So gibt es etwa allein im Bereich des "Starkstromwegerechtes" zwei verschiedene Zuständigkeiten, je nachdem, ob sich die Leitung auf ein Land oder mehrere Länder erstreckt. Ein sachlicher Grund für diese Unterscheidung ist nicht gegeben, da die betroffenen Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG ohnehin einvernehmlich vorzugehen haben und die Vollzugskompetenz bei nicht rechtzeitiger Erlassung des Bescheides auf den Bund übergeht. Im Forderungsprogramm 1976 wird daher verlangt, die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für das Elektrizitätswesen auch auf Leitungen zu beziehen, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken.

Weitere wesentliche im Abschnitt A des Forderungsprogrammes 1976 gestellte Forderungen sind:

In den Angelegenheiten des wissenschaftlich-fachtechnischen

Archiv- und Bibliotheksdienstes soll der Bund auf Bundeseinrichtungen beschränkt werden.

- Alle baubehördlichen Angelegenheiten der Bundestheater sollen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.
- Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen. In der Begründung dazu wird festgehalten, daß es dem Charakter der Länder als Teilstaaten entspreche, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten die Befugnis zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten zu erhalten. Durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung sei die Rücksichtnahme auf die gesamtstaatliche Außenpolitik jedenfalls gewahrt. In der Begründung wird auch auf die Schweiz verwiesen, wo die Kantone in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verträge mit Nachbarstaaten abschließen können.
- Die vorgesehene Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen soll entfallen.

- Das Kurortewesen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht soll Landessache werden.
- In außerordentlichen Fällen soll der Landesregierung ein Notverordnungsrecht zustehen.
- Das Recht, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu stellen, soll auch jedem Landtag zustehen.
- Das Verkehrswesen soll aus dem Katalog zur Führung durch unmittelbare Bundesbehörden gestrichen werden.
- Bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes soll für ein verstärktes Mitwirkungsrecht der Länder Sorge getragen werden.

Insgesamt umfassen die im Abschnitt A des Forderungsprogrammes 1976 zusammengefaßten "Forderungen zur Bundesverfassung" 36 Punkte.

Im Abschnitt B werden 6 "Forderungen zur einfachen Bundesgesetzgebung" erhoben.

Der Abschnitt C, "Forderungen in Finanzangelegenheiten", befaßt sich unter anderem mit: Steuerhoheit, Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, Steuerfindungsrecht, Förderungswesen und einigen wichtigen finanzpolitischen Fragen.

Unter dem Stichwort "Steuerhoheit" wird, dem föderalistischen Prinzip folgend und bei grundsätzlicher Bejahung der ver-

bundenen Steuerwirtschaft, in der Aufteilung der Steuerhoheiten die Schaffung eines Kataloges gefordert, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von Zuschlägen eingeräumt werden.

An anderer Stelle wird verlangt, den Bund zu verpflichten, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.

Ausdrücklich wird in der Einleitung zum Forderungsprogramm 1976 festgehalten, daß durch diese finanziellen Forderungen die durch die wirtschaftliche Entwicklung notwendig werdenden Maßnahmen, insbesondere Finanzausgleichsverhandlungen, nicht präjudiziert sein sollen.

Die Bundesländer überreichten das Forderungsprogramm 1976 mit der Bitte, die darin geäußerten Wünsche in möglichst naher Zukunft und ohne Zusammenhang mit der geplanten Gesamtreform der Bundesverfassung zu erfüllen.

A N H A N G D 1

Zu: A) 2. VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen des B-VG und sonstige Bundesverfassungsgesetze

1.1. Änderung des B-VG i.d.F. von 1929 durch Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgeschichtshofes und des Verfassungsgeschichtshofes, B-VG vom 15. Mai 1975, BGBI. Nr. 302.

Änderung der Art 12, 20, 89, 130, 139, 140, 142, 144 B-VG;

Neueinfügung des Art 131 a B-VG.

Für die Situation des Föderalismus insbesondere bedeutsam:

1.1.1. Zu Art 12 Abs 2 B-VG: Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Bodenreform: Ausschluß des ordentlichen Rechtsmittels von der Erstinstanz an die Landesinstanz unzulässig.

1.1.2. Art 130 Abs 1 b und Art 144 Abs 1 und 2 erfassen mit der Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die faktischen Amtshandlungen.

Die Zuständigkeit zur Überprüfung wird entsprechend der Bescheidprüfung zwischen Verfassungsgeschichtshof und Verwaltungsgeschichtshof geteilt.

1.1.3. In den Art 139 und 140 werden die Anfechtungsmöglichkeiten bei Verordnungen (Art 139 Abs 1) und Gesetzen (Art 140 Abs 1) auch auf Antrag einer physischen oder juristischen

Person begründet. Diese Bestimmungen sind aber nicht als Popularklagen gedacht, sondern eingeschränkt durch die vorausgesetzte Verletzung von Rechten der antragstellenden Person und das Fehlen einer gerichtlichen oder behördlichen Willensäußerung.

- 1.1.4. Art. 14o B-VG: Durch Landesverfassungsgesetz kann nunmehr das Recht, Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, einem Drittel der Mitglieder des Landtages übertragen werden. Aufwertung der Opposition im Landtag! Auch Einzelpersonen zur Anfechtung berechtigt (Voraussetzungen wie bei Art. 139).

- 1.2. Änderung des B-VG i.d.F. 1929 hinsichtlich des Schulwesens, B-VG v. 28.4.1975, BGBl. Nr. 316.

Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens; Forderungsprogramm der Bundesländer 1970:
"Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen hinsichtlich der Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten soll Landessache werden."

Verwirklichte Regelung: Abschaffung der paktierten Gesetzgebung in diesem Bereich. Neueingefügter Art. 14 a normiert Generalklausel zugunsten der Länder auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens, der Schülerheime, des Dienst- und

Personalvertretungsrechtes der Lehrer an solchen Schulen. Generalklausel im folgenden allerdings durch weitgehende Bundeskompetenzen abgeschwächt. Immerhin Einfluß auf Bildungsinhalt, äußere Organisation und Dienstrecht der Lehrer für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (weit stärkere Landeszuständigkeiten als im allgemeinen Schulwesen).

- 1.3. Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik. Gemäß Art 3 Abs 2 B-VG durch übereinstimmendes Bundes- und Landesverfassungsgesetz (BVG vom 26.6.1974, BGBl.Nr. 345/1975 und Landesverfassungsgesetz von Niederösterreich vom 14.11.1974, LGBl.Nr. 9/75 (o110)).

- 1.4. Änderungen des B-VG durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung, BVG vom 10.6.1975, BGBl.Nr. 368.
Geändert bzw. ergänzt: Art 9 a; 97 Abs 1 - 5 B-VG; Entschließung zur Verteidigungsdoktrin; Beides ist vom föderalistischen Standpunkt überaus bedeutsam, weil damit die umfassende Landesverteidigung als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern anerkannt wurde.

1.5. Änderung des B-VG durch das BVG vom 1.7.1975,

BGB1. Nr. 409. Reorganisation des Nationalrates.

Siehe auch die Geschäftsordnung des Nationalrates,

BGB1. Nr. 410/1975.

Geändert bzw. ergänzt wurden: Art. 28 Abs. 1, 2, 5

und 6; Art. 31; Art. 53; Art. 55; Art. 70 Abs. 3;

Art. 75; Art. 123 bzw. 123 a; Art. 124 Abs. 1;

Art. 126 b Abs. 4; Art. 126 d; Art. 141 Abs. 2

vom föderalistischen Standpunkt bedeutsam allenfalls
im Hinblick auf die Beispielswirkung für die Organi-
sation der Landtage.

1.6. Nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und

der Bundesrepublik Deutschland und über die öster-

reichische Delegation in der ständigen gemischten

Grenzkommision, BVG vom 25.1.1973, BGB1. Nr.491/1975.

§ 8: Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg,

Tirol und Vorarlberg in der gemischten Grenz-

Kommision (Aufgabe: Organisierung und Durchführung

von Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten). Diese

Regelung geht auf Forderungen der Landesregierungen

von Oberösterreich und Salzburg zurück, die die Aufnahme

von Vertretern aller an die BRD angrenzenden Ländern zur Bedingung für die Einbringung von Entwürfen entsprechender Landesverfassungsgesetze machten.

Zur Beschlußfassung der Kommission wird die Zustimmung aller österreichischen Delegierten gefordert (§ 8 Abs 2); dies bedeutet, daß in der Praxis den Ländern in einer außenpolitischen Angelegenheit ein Vetorecht eingeräumt wird (Eine Regelung, die zuerst schon Vorarlberg und Tirol im Schweizer Grenzvertrag, BGBl. Nr. 331/1972, erzwungen haben).

1.7. B-VG-Novelle über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl.Nr. 302/1975 (In Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind auch die Novellen zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl.Nr. 316/1976, und zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr. 311/1976, ergangen).

Die Anfechtungsmöglichkeiten beim Verfassungsgerichtshof wurden insoferne erweitert, als nunmehr auch ein zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenes Gericht, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates, (bei entsprechender Regelung in einem Landesverfassungsgesetz) ein Drittel der Mitglieder des Landtages (aber nur hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen) und einzelne Staatsbürger einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof stellen können.

Für die Länder bedeutsam ist insbesondere, daß nun eine unmittelbare Anfechtbarkeit von Landesgesetzen durch ein Drittel der Mitglieder des Landtages, durch einen

einzelnen Staatsbürger und durch ein zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenes Gericht möglich ist.

Hinsichtlich der Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgerichtshof besteht die Neuregelung darin, daß nunmehr auch Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person geltend gemacht werden kann.

- 1.7.1. Art 89 Abs 2 normiert, daß nicht nur der oberste Gerichtshof, sondern auch ein in zweiter Instanz zuständiges Gericht, bei Bedenken der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Rechtsnorm, den Antrag auf Aufhebung zu stellen hat. Für Verordnungen wurde die bisherige Rechtslage beibehalten.

Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

- 1.8. Parteiengesetz, BGBl.Nr. 404/1975 (§§ 1, 5)

Vom föderalistischen Standpunkt bedeutsam wegen der Stellung der politischen Parteien; es fehlt der Verfassungsbezug zum bundesstaatlichen Prinzip!

- 1.9. Bundesgesetz vom 19.5.1976, mit dem wirtschaftspolitische und ernährungswirtschaftliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehwirtschaft getroffen werden (Viehwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 258/1976).

Art. I: Verlängerung der Bundeskompetenzen; streng zentralistisches Wirtschaftslenkungsgesetz; Entscheidungsträger in wesentlichen Belangen: "Vieh- und Fleischkommission beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft"; stark verbandsmäßig organisiert (paritätisch aus Mitgliedern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österr. Arbeiterkammertages

und seit 1976 des österr. Gewerkschaftsbundes zusammengesetzt); Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Keine Mitwirkungsmöglichkeit der Länder, in deren Kompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG die Viehwirtschaft fällt. Abschaffung des "Viehverkehrs-fonds" (§ 38 Marktordnungsg 1967 i.d.F. BGBl. Nr. 808/1974) und Übertragung der Kompetenzen des Fonds an die Kommission. Ausschaltung der mittelbaren Bundesverwaltung entgegen der B-VG-Novelle 1974!

1.10. Marktordnungsgesetz-Novelle 1976, BGBl. Nr. 259

Art. I: Bundeskompetenzverlängerung bis 1978; Auch Konzentration der Vollziehung und organisatorische Zentralisierung (Zollbehörden mit Einhebung der Ein- und Ausgangsabgaben - Importausgleich, Exportausgleich - betraut).

Aufrechterhaltung der Fonds.

Ausschaltung der mittelbaren Bundesverwaltung entgegen der B-VG-Novelle 1974.

1.11. BG vom 19.5.1976, mit welchem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen erlassen werden (Preisgesetz), BGBl. Nr. 260

Art. I: Weiterhin verfassungsmäßige Zuweisung der Kompetenz an den Bund, obwohl es sich auch hier um komplexe Materien handelt. Die in der RV (104 Beilagen sten.Prot. NR XIV GP, 5) angekündigte Regelung der Materie auf dauerhafter kompetenzrechtlicher Grundlage ist ausgeblieben. Dadurch ist es den Ländern verwehrt, Regelungen auf dem Gebiet der Preisregelung - auch wenn sie Ausfluß der Länderzuständigkeit sind - zu erlassen. Ausschaltung der mittelbaren Bundesverwaltung.

12. Änderung des Lebensmittelbewirtschaftsgesetzes 1952,
BG v. 9.6.1976, BGBl. Nr. 298

Art. I Bundeskompetenz und damit zentralistische Vorsorgeregelung auf dem Ernährungssektor bis 1978 verlängert. Nach den Intentionen der RV (194 Blg. sten. Prot. NR XIV GP, 2) sollte die Befristung überhaupt entfallen, was mit der Erfüllung des Verfassungsauftrages der wirtschaftlichen Landesverteidigung begründet wurde (Art. 9 a B-VG). Insoferne besteht für die Länder noch die Möglichkeit, auf eine föderalistische Regelung zu drängen.

In die Lenkungsmaßnahmen wurden nun auch die bisher nicht erfaßten Futtermittel einbezogen.

Ausschaltung der mittelbaren Bundesverwaltung.

- 1.13. BG v. 9.6.1976 mit den Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1976), BGBl. Nr. 299.

Umfassende Kompetenzen des Bundes in der Landwirtschaft bis 1978 verlängert. Ziel: Koordinierung der Landwirtschaft mit den Interessen der Gesamtwirtschaft. (Wäre auch im Wege von Gliedstaatsverträgen möglich gewesen).

Zentralistische Preisregelung (aber unverbindlich), Marktentlastung, Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft; Kommission, die sich wiederum aus den Verbänden rekrutiert. Kein Ländereinfluß!

- 1.14. BG v. 19.5.1976 über die Haltung von Notstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten und über Meldepflichten zur Sicherung der Energieversorgung (Erdöl-Bevorzugungs- und Meldegesetz), BGBl.Nr. 318.

Bundeskompetenz verfassungsrechtlich neu begründet.

Die Notwendigkeit einer Bundeskompetenz werde aus dem Zusammenhang mit Art. 9 a B-VG begründet.

Schwache Argumentation, da im Krisenfall eine Zentralorganisation leichter zu zerschlagen ist als mehrere autonome Entscheidungszentren. Wäre ein guter Anwendungsfall von Art. 15 a B-VG gewesen.

- 1.15. BG v. 23.6.1976 über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energielenkungsgesetz), BGBl.Nr.319.
- Wieder verfassungsrechtliche Normierung der Bundeskompetenz. Dies wird mit 2 Argumenten begründet:
1. Erfüllung des Verfassungsauftrages der wirtschaftlichen Landesverteidigung (Art. 9 a B-VG).
 2. Isolierte Regelung einzelner Teile der Energiewirtschaft sei wegen einer ständig aktuellen Krisengefahr nicht möglich (177 Blg. sten. Prot. NR XIV GP,8).
- Durch Art. I wurde den Ländern, die in Art. 12 B-VG garantierte Ausführungsgesetzgebung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens und die selbständige Regelungsbefugnis auf anderen (neuen) Energiesektoren gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG genommen. Auch der Umstand, daß im letzten Augenblick noch die Stellung des Landeshauptmannes abgesichert wurde, kann nur als länderfreundliches Detail einer zentralistischen Gesamtregelung

bezeichnet werden. Im übrigen unmittelbare Bundes-
verwaltung! Dies wird in der RV (a.a.O., 8) mit dem
weltweiten Trend zur Konzentration und "der Struktur
der Energiesicherung" "begründet".

Zentralistische Vorschreibungsmöglichkeit von Ver-
brauchskontingenten für die Länder, die immerhin unter
Berücksichtigung der Energieversorgung in den einzel-
nen Ländern durchzuführen ist (§ 10).

RV: § 10 sah die Mitwirkung der Interessenvertretungen
vor. Da diese Bundesbehörden sind, wäre die Zustimmung
der Länder zum Gesetz erforderlich gewesen. Diese Re-
gelung wurde verfassungsrechtlich normiert, so konnten
die Länder übergangen werden.

Wichtige föderalistische Regelung: Die Übernahme der
bestehenden Landeslastverteilungsorganisation. Be-
stellung des Landeslastverteiler durch den Landes-
hauptmann (§ 15 Abs 1).

Jedoch strenge Bindung der Landeslastverteiler an die
bundeseinheitlichen Regelungen (§ 15 Abs 3).

Beirat beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie: 19 Mitglieder des Bundes bzw. von Bundes-
organisationen, 5 Mitglieder aus dem Bereich der
Wirtschaft und insgesamt nur 9 Ländervertreter.

Gesetz bis 30.6.1978 befristet.

- 1.16. Bundesgesetz vom 23.6.1976 mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1976), BGBl.Nr. 32o. Gleiche föderalistische Bedenken wie bei den übrigen Wirtschaftslenkungsgesetzen.
Erweiterung des Warenkorbes.

A N H A N G D 2

Zu: A) 3. GEPLANTE VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

- 2.1. Kommission zur Neugestaltung der Grundrechte.
Vom föderalistischen Standpunkt allenfalls im Hinblick auf die Frage der Bindung der Landesgesetzgebung interessant. Mitwirkung der Länder ist nicht vorgesehen.
- 2.2. Ersuchen der Vorarlberger Landesregierung zur Einführung der Briefwahl auf Länder- und Gemeindeebene, d.h. eine Abänderung:(Ergänzung) der Art 95 Abs 1 (Länder) und Art 117 Abs 2 (Gemeinden).
- 2.3. Entwurf des Bundeskanzleramtes über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften des Bundes vom 3.11.1975 an die Länder zur Stellungnahme, GZ 601.930/I-VI/1/75.
Vorschläge über die Neuregelung der Beurkundung und Verlautbarung der Bundesgesetze sowie über die authentische Feststellung des Rechtscharakters übergeleiteter Rechtsvorschriften als Bundes- oder Landesrecht. Neue B-VG-Art:
- 2.3.1. Art 138 Abs 3 Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Grund eines Antrages der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob eine Rechtsvorschrift, die in den Geltungsbereich des B-VG übergeleitet worden ist, dem Bundes- oder Landesrecht angehört und auf der Stufe eines Gesetzes oder einer Verordnung steht.
Dieser neu einzuführende Absatz begünstige die einwandfreie verfassungsrechtliche Rechtsbereinigung, insbes. der vor-konstitutionellen Rechtsvorschriften.
- 2.3.2. Art 139 a (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift

die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen. Bei Rechtsvorschriften, die von der Bundesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einer Landesregierung verlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung.

(2) Wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausspricht, daß die Grenzen der erteilten Ermächtigung in einer Wiederverlautbarung überschritten wurden, hebt er die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift zur Gänze oder bezüglich bestimmter Teile als gesetzwidrig auf. Art. 139 Abs. 2, 3, 5 und 6; Art. 89 Abs. 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

Art. 139 a stelle keine sachliche Änderung der geltenden Gesetzeslage dar, nur solle §10 Wiederverlautbarungsgesetz in das B-VG übernommen werden.

- 2.4. Gesetzentwurf: Datenschutzgesetz, 72 Blg. sten. Prot. NR, XIV GP (= unveränderte Übernahme von 1423 Blg. sten. Prot. XIII GP.)

Verfassungsbestimmung über die Sachkompetenz zur einheitlichen Gesetzgebung des Bundes. Keine sachliche Notwendigkeit für eine weitere Sonderkompetenz des Bundes. Allgemeine Kompetenzregel über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (insb. Art. 11 B-VG) bleibt aber bestehen.

- 2.5. Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der natürlichen Umwelt des Menschen (Umweltschutzgesetz 1975) Z1. IV-52.195/1-1/75

drei Artikel; der erste enthält Verfassungsbestimmungen, der zweite erläutert den Zweck des Gesetzes, definiert die verwendeten Begriffe und befaßt sich mit Immissionen, Emissionen,

Immissionswerten, Meßwesen, der Umweltverträglichkeit eines Projektes einschließlich deren öffentlicher Prüfung, dem Umweltkataster, dem Umweltalarm.

Abgelehnt durch die Länder; und zwar:

- Die Verfassungsbestimmungen, da sie keine konkreten Lösungsmöglichkeiten zur Behebung der Sachprobleme bieten, sondern nur Einräumungen von Kompetenzen an den Bund, deren Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit nicht erkennbar seien.
- Einigen der einheitlich geregelten Materien dürfte durch sachliche und regionale Differenzierung besser Rechnung getragen werden. Die geltende Kompetenzverteilung bilde eine ausreichende Grundlage zur Regelung des Umweltschutzes, gemeinsam mit den Kooperationsmöglichkeiten nach Art 15 a B-VG.

2.6. Von besonderer verfassungspolitischer Bedeutung war auch der "Vorwurf" betreffend die Einrichtung von Verwaltungsstratsenaten (siehe Anhang D 4.12), wodurch Art 11 Abs 5 über den Wortlaut hinaus zu Lasten der Länder ausgeführt werden sollte.

2.7. Im Entwurf eines "Landwirtschaftskammer-Bundesgesetzes" (BMfLuF, Z1. 11520/o2-I 1/75) sollte durch besondere Verfassungsbestimmungen die Bundeszuständigkeit zur Errichtung einer Bundes-Landwirtschaftskammer in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG und die Grundsatzgesetzgebungszuständigkeit für die Landeslandwirtschaftskammer (Art 12 Abs 1 Z 9 B-VG) begründet werden.

2.8. Projekte zur Totalrevision der Bundesverfassung; sowohl von seiten der Bundesregierung wie von der ÖVP wurden Kommissionen eingesetzt, die sich mit der Frage einer Gesamtänderung der Bundesverfassung beschäftigen sollen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

A N H A N G D 3

Zu: A) 5. TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 1975/76

3.1. Auslegung des Finanzausgleiches zu Lasten der Länder

- 3.1.1. § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 enthält das Grundprinzip des österreichischen Finanzausgleiches überhaupt: Jede Gebietskörperschaft trägt grundsätzlich den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst. Von diesem Grundsatz kann der "zuständige Gesetzgeber" Ausnahmen festlegen. Die wichtigste derartige Ausnahme ist in § 1 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 1973 enthalten: Danach haben die Länder den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung zu tragen. Im Erk Slg 7507 vertritt nun der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, daß die Sicherheitsverwaltung "mittelbare Bundesverwaltung" sei, obwohl nicht der Landeshauptmann, sondern das Bundesorgan "Sicherheitsdirektion" in Landesinstanz tätig wird (anders noch VfGH Erk Slg 2282/1952). Darüber hinaus müsse das Land in diesem Bereich auch Exekutivorgane beistellen, wenn die Bundeswachkörper aus irgendwelchen Gründen nicht eingesetzt werden (!).
- 3.1.2. Der Verfassungsgerichtshof erkennt mit dieser Auffassung sowohl das Wesen der "mittelbaren Bundesverwaltung", wie er es selbst entwickelt hat (Erk Slg 2978/1956 u.a.), als auch den Ausnahmecharakter der Kostenverschiebung in § 1 FAG undbürdet schließlich dem Land noch die finanzielle Be-

lastung der Nichterfüllung von Sicherheitsaufgaben durch die Bundes-Wachkörper auf, obwohl den Ländern hiefür jede Kompetenz mangelt. Es zeigt sich, daß jene typische Bundesstaatsferne des Finanzausgleiches - welcher sich schon durch Jahrzehnte ohne zureichende verfassungsrechtliche Grundsätze im wesentlichen im Hin- und Herschieben von Ziffern und Anteilen erschöpft - leider auch in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ihren Niederschlag findet. In dieselbe Richtung weist auch das jüngst ergangene Erk A 13/74 vom 30.9.1976, das eine Ausnahme von der Ausnahmeregelung des § 1 FAG restriktiv interpretierte und damit verkannte, daß in diesem Fall wiederum das Grundprinzip des § 2 F-VG über die Selbstträgerschaft der Kosten der Bundesverwaltung anzuwenden wäre.

3.2. Extensive Auslegung der Bundeskompetenzen

3.2.1. Im Berichtszeitraum zeigten sich in der Rechtsprechung drei mögliche Einfallspforten für unabsehbare Erweiterungen der Bundeszuständigkeiten durch den einfachen Bundesgesetzgeber.

3.2.1.1. Das VfGH Erk Slg 7567/1975 legte den Kompetenztatbestand "Monopolwesen" so aus, daß der einfache Bundesgesetzgeber jede beliebige Tätigkeit zum Bundesmonopol erklären und damit zugleich die Zuständigkeit über diese Angelegenheit in Gesetzgebung und Vollziehung begründen könne. Diese - auch unter gesellschaftspolitischen und grundrechtlichen Aspekten bedenkliche - Auffassung widerspricht nicht nur der "Versteinerungstheorie", sondern auch der Rechtsprechung

in Fondsangelegenheiten, wo ausdrücklich festgehalten wurde, daß eine bestimmte Organisationsform ("Fonds") nicht zur Durchbrechung der Sachkompetenzen führen kann (VfGH Erk Slg 3685/1960 u.a.).

3.2.2. Im Erk Slg 7582/1975 über ein Wohnhygienegesetz legte der Verfassungsgerichtshof den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) in einer Art umgekehrter Versteinierungstheorie zu Lasten der Länder derart aus, daß er die historischen Bauordnungen der Länder untersuchte, ob sie Vorsorgen gegen gesundheitliche Gefahren enthielten. Da dies nicht der Fall war, sei nicht Baurecht, sondern Gesundheitswesen gegeben. Durch eine solche Auslegung wird dem ohnehin stark expandierenden Gesundheits- und Hygienewesen Raum für beliebige Neuerungen im Bereich des Art 15 Abs 1 B-VG - wo es begriffsmäßig keine historische Begrenzung gibt - geschaffen und die Landeskompetenzen entgegen der Vorstellungen der Bundesverfassung historisch abgeschlossen ("versteinert") konstruiert. Die Weiterungen sind vor allem im Bereich des Umweltschutzes unabsehbar.

3.2.3. Eine weitere Einfallspforte für einfachgesetzliche Bundesregelungen in Landesangelegenheiten deckt das VfGH Erk Slg 7720/1975 auf. Dem einfachen Bundesgesetzgeber ist es nach diesem Erkenntnis nicht verwehrt, die Zweckzuschüsse des Bundes an Bedingungen zu knüpfen, die der Empfänger solcher Zuschüsse zu erfüllen hat. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür liege in den §§ 12 und 13 F-VG bzw. im

Kompetenztatbestand Bundesfinanzen (Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG). Auf dieser Kompetenzgrundlage sei es etwa möglich, die Länder im Bereich des Krankenanstaltenwesens zu verpflichten, ein einheitliches System der Buchführung von Krankenanstalten nach einer Bundesverordnung einzuführen.

3.3. Föderalistische Tendenzen in der Rechtsprechung

- 3.3.1. Im Berichtszeitraum setzte der Verfassungsgerichtshof seine länderfreundliche Interpretation des Kompetenzbereiches "Naturschutz" fort. Im Verhältnis zu scheinbar konkurrierenden Bundeskompetenzen sei der Landesgesetzgeber jedenfalls auch zur naturschutzrechtlichen Regelung berufen. So sei er nach dem VfGH Erk Slg 7516/1975 trotz der Bundeskompetenz "Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt" berechtigt, das Steigenlassen von Fesselballonen unter dem Gesichtspunkt des naturschutzrechtlichen Verbotes von Werbeeinrichtungen zu regeln.
- 3.3.2. Auch die bekannte länderfreundliche "Mitberücksichtigungsregel" wurde im Berichtszeitraum klar fortgesetzt. So hielt der VfGH im Erk Slg 7658/1975 den Landesgesetzgeber für ermächtigt, im Rahmen der Flächenwidmung auch auf die Festlegung der Bundesstraßen Bedacht zu nehmen, obwohl diese Angelegenheit an sich eine Fachplanung des Bundes betrifft.
- 3.3.3. Der Verfassungsgerichtshof legte im Berichtszeitraum einen verhältnismäßig großzügigen Maßstab an die subsidiäre Kompetenz der Länder zur Zivilrechts-Gesetzgebung gemäß Art 15 Abs 9 B-VG. So hielt er in einem Erkenntnis vom 13.3.1976, B 288/1975, den Landesgesetzgeber jedenfalls für

ermächtigt, im Rahmen der Sozialhilfe auch Streitigkeiten über Ansprüche der Fürsorgeträger gegen den Unterhaltsverpflichteten zu regeln, wobei der Landesgesetzgeber nicht verpflichtet sei, die Gerichte in Anspruch zu nehmen. Im Erk Slg 7563/1975 hielt der Verfassungsgerichtshof daran fest, daß der Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit dem Grundverkehr auch die Zwangsversteigerung regeln dürfe.

3.4. Komplexe Materien

Im Berichtszeitraum hielt der Verfassungsgerichtshof an der für die österreichische Kompetenzverteilung typischen Struktur der sog. "komplexen Materien" (auch "Querschnittsmaterien" genannt) - wie z.B. Raumordnung, Umweltschutz usw. - fest. So hielt er im Erk vom 23.3.1976, K II-1/75, die Beseitigung von Abfällen nur so weit in der allgemeinen Kompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG begründet, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist. Ein Gesetz über die Beseitigung gefährlicher Abfälle (Sonderabfallgesetz) könne daher weder vom Bund noch von den Ländern erlassen werden.

3.5. Auslegung der B-VG-Novelle 1974 zu Lasten der Länder

Die B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, bezweckte insgesamt eine Stärkung der Länderrechte. In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind jedoch Tendenzen erkennbar, diese Zielrichtung durch eine Interpretation zu Lasten der Länder abzuschwächen.

- 3.5.1. So meinte der Verfassungsgerichtshof im Erk Slg 7697/75, daß die Neuformulierung des Art 15 Abs 2 B-VG - trotz ihrer deutlich beispielhaften Fassung - sich nur auf die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlich hervorgerufenen störenden Lärmes, nicht dagegen auf die Störung der Ordnung an einem öffentlichen Ort beziehe, welche weiterhin in Bundeszuständigkeit verblieben sei.
- 3.5.2. Im Erk vom 6.10.1976, G 10, 11/76, wies der Verfassungsgerichtshof die Anfechtung des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 360/1975, ab, weil er die Auffassung vertrat, daß die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes (Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG) durch den neu formulierten Art 21 Abs 1 und 2 B-VG (Dienstrecht) beschränkt worden sei.
- 3.5.3. Im Erk vom 29.6.1976, G 3/76, wies der Verfassungsgerichtshof ferner die Ansicht der Vorarlberger Landesregierung zurück, daß die Sachmaterie "land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr" durch Art VII der B-VG-Novelle 1974 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle "versteinert" sei und daher aus den zu dieser Zeit geltenden landesgesetzlichen Regelungen ausgelegt werden müsse. Der Verfassungsgerichtshof bezog die Elemente des Rechtsbegriffes "Grundverkehr" vielmehr ausschließlich auf das seinerzeitige Erk Slg 2658/1954. In diesem Zusammenhang hielt der VfGH im Erk Slg 7563/1975 ausdrücklich an der bekannten einschränkenden Vorstellung fest, daß Grundverkehrsregelungen nur auf "prohibitive Maßnahmen" beschränkt sein dürfen. Diese Beschränkung würde

es verbieten, die Grundverkehrsregelungen im Zusammenhang mit der Raumplanung und der Bodenreform zu vollziehen, was dem Sinn und der Funktion des Grundverkehrs geradezu zuwiderläuft.

3.6. Bundesmonopol im Rundfunkwesen

Der Verfassungsgerichtshof hielt im Erk Slg 7593/1975 an der Monopolisierung der elektronischen Massenmedien (Hörfunk und Fernsehen) beim Bund auf der zweifelhaften Grundlage des Kompetenztatbestandes "Post- und Fernmeldewesen" (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) fest. Der Verfassungsgerichtshof erkannte auch keinerlei Verpflichtung des Bundesgesetzgebers aus dem föderalistischen Prinzip an, im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation des Rundfunks die Stellung der Länder zu berücksichtigen. Auch die Verfassungsbestimmung des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 396/1974, wonach Rundfunk eine "öffentliche Aufgabe" und damit offenkundig auch eine Zuständigkeit der Länder sei, vermochte den VfGH nicht in seiner zentralistischen Auslegung des Rundfunkwesens zu beeinflussen. Schließlich sei auch die Aufhebung der Länderanteile an der seinerzeitigen Rundfunkgesellschaft weder eine Enteignung der Länder noch sonst eine Verletzung des bundesstaatlichen Prinzips gewesen. Aus diesem Prinzip lasse sich auch keine Verpflichtung zu einer bestimmten Organisation des Rundfunks im Sinne einer Berücksichtigung der Länder ableiten.

3.7. Grundsatzgesetzgebung

Das VfGH Erk Slg 7720/1975 über die Anfechtung des Kranken-

anstellungsgesetzes brachte zwei wichtige Auslegungen zur Kompetenztype "Grundsatzgesetz".

- 3.7.1. Zunächst zeigte sich einmal mehr, daß die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht in der Lage ist, Kriterien der Abgrenzung zwischen Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung zu entwickeln. Wenn in diesem Verfahren die Bundesregierung die Auffassung vertrat, daß in Grundsatzgesetzen "unter Umständen auch Normen geschaffen werden können, die keinen Spielraum für die Ausführungsgesetze offen lassen" und der Verfassungsgerichtshof dieser Ansicht nicht entgegentrat, sondern das von der Bundesregierung verteidigte Gesetz als verfassungsmäßig erkannte, so wirft dies ein bezeichnendes Licht auf die Problematik dieser Kompetenztype.
- 3.7.2. Andererseits hielt der Verfassungsgerichtshof im selben Erkenntnis den Grundsatzgesetzgeber unmittelbar an Grundrechte gebunden, weil es dem Ausführungsgesetzgeber nicht zugemutet werden könne, durch seine Regelung mögliche Grundrechtswidrigkeiten des Grundsatzgesetzes auszugleichen.

3.8. Auslegung des Art 102 Abs 3 B-VG

Gemäß der angeführten Verfassungsnorm kann der Bund in Angelegenheit, die er in unmittelbarer Bundesverwaltung führen darf (Art 102 Abs 2 B-VG) den Landeshauptmann mit der Vollziehung des Bundes beauftragen. Im Erk Slg 7594/1975 hielt der Verfassungsgerichtshof dafür nur den Bundesgesetzgeber für ermächtigt und hob eine diesbezügliche Verordnung

wegen Widerspruches zu Art 18 Abs 2 B-VG auf. Darin liegt eine restriktive Interpretation der Vollzugsform "mittelbare Bundesverwaltung", die offensichtlich in Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Bevorzugung dieser Vollzugsform - insbesondere seit der B-VG-Novelle 1974 - steht.

3.9. Verfassungsautonomie der Länder

Der Verfassungsgerichtshof hielt im Erk Slg 7653/1975 zwar an seiner grundsätzlichen Prüfungskompetenz der Landesverfassungen im Verhältnis zum B-VG uneingeschränkt fest. Es lassen sich aus den Entscheidungsgründen aber doch deutliche Hinweise daraus entnehmen, daß der Verfassungsgerichtshof das B-VG in seiner Funktion als Beschränkung der Organisationshoheit des Landesverfassungs-Gesetzgebers deutlich restriktiv, d.h. im Sinne einer möglichst Ungebundenheit der Landesverfassung auslegt. Auch das Verhältnis Kollegialsystem-Ministerialsystem in der obersten Instanz des Landes sei durch § 3 Abs 1 B-VG, BGB1. Nr. 289/1925 völlig in die Wahlfreiheit der Landesverfassung gestellt. In dieser Auffassung liegt eine klare Betonung der Selbständigkeit des politischen Prozesses im Landesbereich, die durch die Bundesverfassung verbürgt wird.

A N H A N G D 4

Zu: A) 6. DURCHFÜHRUNG DER B-VG-NOVELLE 1974 UND
SONSTIGE EINFACHE BUNDESGESETZE

4.1. Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 44o/1975

Entgegen der Regierungsvorlage, 1266 Blg. sten. Prot. NR. XIII GP, konnte insbesondere durch die Ländervertreter der endgültige Gesetzesbeschluß in befriedigender Weise mit den Zielen der B-VG-Novelle 1974 in Einklang gebracht werden. So ist nach der geltenden Rechtslage ein Teil der Behördenzuständigkeit unter die Kompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG gefallen (so insb. die "Forsttagsatzungskommission" und der "forstliche Landes-Raumplanungsbeirat").

Das Gesetz enthält auch Ermächtigungen gemäß Art 10 Abs 2 B-VG (§§ 95, 96, 97), mit Sonderbestimmungen für Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich.

Beachtenswert ist ferner, daß durch die Ländervertreter im parlamentarischen Unterausschuß die nachträglich verlangten 22 Eröffnungen des Instanzenzuges zum Ministerium auf neun herabgedrückt werden konnten.

4.2. Gewerberechtsnovelle 1976, BGBl.Nr. 253/1976

Durch die Abänderung des Art 103 Abs 4 B-VG durch die Verfassungsnovelle 1974 (BGBl.Nr. 444/1974) wurde es notwendig, die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974 den neuen Bestimmungen über den administrativen Instanzenzug in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung anzupassen. Geändert wurden die §§ 182, 344, 346, 347, 349, 352, 356, 361, 376, 377 leg. cit. Geregelt wurden besondere Fälle, in denen der Instanzenzug weiterhin zum Bundesminister gehen soll.

Allerdings sieht die Gewerberechtsnovelle 1976 in fast allen einigermaßen bedeutenden Angelegenheiten einen Instanzenzug bis zum Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vor. Damit ist diese Novelle ein Musterbeispiel eines Gesetzes, das weder am Gedankengut des Föderalismus noch der Verwaltungsvereinfachung orientiert ist und so dem Geist der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zuwiderläuft. Bezeichnend ist, daß bei der Beratung dieses Gesetzes im Unterausschuß des Nationalrates Experten der Bundesländer nicht einmal zugelassen wurden.

4.3. Bäderhygienegesetz, BGBl.Nr. 254/1976

Bundeskompetenz auf Grund des Kompetenzfeststellungsverfahrens des VfGH vom 24.6.1975, VfGH Erk Slg 7582. Siehe dazu oben Pkt. 3.2.2. in Anhang D 3.

4.4. Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 301/1976

Das B-VG vom 15.5.1975, BGBl.Nr. 302 (Erweiterung der Zuständigkeit des VfGH und des VwGH) fügt dem Art 12 Abs 2 B-VG die Norm an, daß der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Agrarbehörde I. Instanz an die Landesinstanz unzulässig ist. Dieser Bestimmung wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung entsprochen.

Praktisch ergeben sich daraus allerdings große Schwierigkeiten im Zusammenlegungsverfahren (vorläufige Übergabe), welche die Länder bis jetzt in ihren Ausführungsgesetzen völlig vermeiden konnten.

4.5. Änderung des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 305/1976

Der VfGH. hat mit dem Erkenntnis vom 27.6.1975,
Slg. 7594, § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes
wegen Verfassungswidrigkeit in Bezug auf Art. 18
Abs. 2 B-VG aufgehoben (siehe Pkt. 3.8. in Anhang D 3).

Die Novelle ist auf die Sanierung dieser Gesetzes-
stelle beschränkt. Die im Begutachtungsverfahren
geäußerten Länderwünsche blieben unberücksichtigt.
Die Delegierungsermächtigung wird jetzt von ver-
waltungsökonomischen Rücksichten im Einzelfall
(dies wird aber vom Bundesministerium beurteilt!)
abhängig gemacht. Zwar ändert sich dadurch an der
grundsätzlichen Zuständigkeit des Landeshauptmannes
zur Durchführung der Bauverhandlung gemäß § 34
Abs. 1 EisenbahnG nichts, doch verlieren die Länder
dadurch Einfluß auf die Eisenbahnverwaltung.

4.6. Änderung des VerfassungsgerichtshofG 1953, BGBl.Nr.311/1976

Im Anschluß an die B-VG-Novelle 1974 - insbes. durch
den neugeschaffenen Art. 15 a B-VG - wird in diesem
Gesetz die Möglichkeit geschaffen, die Vereinbarungen
zwischen Bund und Ländern und - unter bestimmten

Voraussetzungen - zwischen den Ländern untereinander,
der Kontrolle durch den VfGH zu unterziehen. Ein-
fügung eines neuen Abschnittes D (§ 56 a - b)

Art 138 a Abs 1 B-VG erweiterte die Zuständigkeit
des VfGH in zweifacher Weise:

- 1) Er hat zu entscheiden, ob eine Vereinbarung i.S.
des Art 15 a B-VG vorliegt.
- 2) Ihm obliegt die Feststellung, ob die aus einer
solchen Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen
erfüllt worden sind.

§ 56 a VfGH formuliert den Inhalt des Begehrens auf
Feststellung nach 1) oder 2). § 56 b enthält die
näheren verfahrensrechtlichen Regelungen, die § 63
VfGG 1953 nachgebildet sind.

4.7. Änderung des VerwaltungsgerichtshofG 1965, BGBl.Nr. 316/1976

Für die Stellung der Länder bedeutsam ist, daß die Änderungen
der Bundesverfassungsnovelle 1974, BGBl.Nr. 444/74, (ins-
besondere die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde der zu-
ständigen Landesregierung gemäß Art 131 Abs 1 Z 3 B-VG)
durchgeführt wurden.

Überdies wurde durch dieses Gesetz die Verfassungsnovelle 1975,
BGBl.Nr. 302/1975, durchgeführt, die unter anderem eine Er-
weiterung der Anfechtungsmöglichkeit von Akten der Landes-
verwaltung vorsah.

4.7.1. Neu eingefügt wurde lit c in den § 26. Da es sich bei der Bescheidbeschwerde im Art 131 Abs 1 Z 3 um eine analoge Regelung der Z 2 leg.cit. handelt, wurde auch die verfahrensrechtliche Behandlung der neuen Verfassungsbestimmung analog geregelt.

4.7.2. Neu geregelt wurde § 28 Abs 2, 4 und 5. Auch hier wurde die Analogie zu Art 131 Abs 1 Z 2 berücksichtigt und die Regelung des § 28 Abs 2 auf alle objektiven Verwaltungsgerichtshofbeschwerden erweitert. Auch wurden für die Bescheidbeschwerde gemäß Art 131 Abs 1 Z 3 Verwaltungserleichterungen bei den Schriftsätzen geschaffen.

4.8. Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes,
BGBI.Nr. 325/1975

Im Zusammenhang mit der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBI.Nr. 323/1975.

Die Neuregelung betrifft u.a. eine Definition der öffentlichen Pflichtschulen, die Verpflichtung, Sportplätze und Turnsäle, sowie Werkstätten in öffentlichen Pflichtschulen einzurichten und schafft die Grundlage für deren schulärztliche Versorgung.

4.9. Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 (3. Kraftfahr-
gesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen
über den Gebrauch von Sicherheitsgurten, BGBl.
Nr. 352/1976

Hier wesentlich die Neufassung des § 123. Notwendig durch die Änderung der Regelung des administrativen Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung durch die B-VG-Novelle 1974. Nach der alten Fassung des § 123 lief der Instanzenzug für sämtliche im Kraftfahrgesetz vorgesehenen Amtshandlungen bis zum Bundesminister. Nun kommt nach Ansicht des Gesetzgebers (57 Blg. sten. Prot. NR. XIV GP., 47) nur den Amtshandlungen des VII Abschnittes (Erteilung und Entziehung von Lenkerberechtigungen für KFZ) die Bedeutung i.S. des Art 103 Abs 4 B-VG zu ("Bedeutung der Angelegenheit"); den bisherigen dreistufigen Instanzenzug beizubehalten. Die RV (a.a.O., 48) begründet den 3-Instanzenzug auch mit der Wahrung der Einheitlichkeit. "Ihre sachgerechte Handhabung" (d.i. der gesetzlichen Bestimmungen!) "ist daher nur möglich, wenn diese unter der Kontrolle einer dritten Instanz bei der Zentralstelle steht." (RV, 48) - (Dies bedeutet

einen gravierenden Angriff auf das Rechtsverständnis der Länder, denn - so geht es aus dem Zitat hervor - die sachgerechte (!) Handhabung des Rechts kann nur durch den Bund erfolgen!)

4.10. Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr. 390/1976

In Art VIII wurde auf die seit der B-VG-Novelle 1974 geänderte Kompetenzverteilung im Bereich des Dienstrechtes (Art 21 B-VG) Bedacht genommen und ein entsprechender Vorbehalt landesgesetzlicher Regelungen aufgenommen. Die Problematik des Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG kommt wegen der weitgehenden Ausnahmeregelungen des § 1 Abs 2 nicht zum Tragen.

4.11. Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 360/1975

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden wurden in die Regelung des ArbVfG., BGBl.Nr. 22/1974, über die kollektive Rechtsgestaltung und die Betriebsverfassung einbezogen und insoweit aus dem Anwendungsbereich

des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, angenommen. Dies geht auf die Rechtsauffassung des Bundes über die Kompetenzlage nach der B-VG-Novelle zurück, wonach das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) sowie der in Betrieben der Länder, Gemeindeverbänden und Gemeinden beschäftigten Bediensteten (nach Maßgabe des Art 21 Abs 1 und 2 B-VG) Bundeskompetenz sei.

Dabei wurde aber übersehen, daß die B-VG-Novelle 1974 zwar die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes neu geordnet hat, im Bereich des Arbeitsrechtes der bisherige Rechtszustand aber unverändert blieb, es wurde also durch die dienstrechtliche Sonderkompetenz des Bundes in Art 21 Abs 2 B-VG die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes nicht verändert, diese Sonderkompetenz erstreckt sich daher nicht auf jene Arbeitsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, welche gemäß Art 12 B-VG zu regeln sind.

Entgegen dieser Rechtsauffassung hat das Verfassungsgerichtshoferkenntnis G 10,11/76-11 entschieden, daß die oben erwähnte Regelung des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. Landarbeitsgesetzes nicht verfassungswidrig sei.

4.12. "Vorentwurf" über ein BG über die Einrichtung von
Verwaltungsstrafsenaten, BKA Zl. 601861/1-VI/1/75

Die in Art 11 Abs 5 B-VG normierte Ermächtigung, auch in Landesangelegenheiten "gemischte" Senate (Bundes- und Landesorgane) einzurichten, wurde in offenkundiger verfassungswidriger Weise zugunsten des Bundes ausgedehnt. Wenn dort die Bestellung der den Ländern zustehenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verwaltungsstrafsenate der Landesregierung übertragen wird, so wird dadurch für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nicht nur in unzulässiger Weise vom zwingenden Organisationsprinzip des Art 102 B-VG abgewichen, sondern zugleich gegen die Vorschrift des Art 11 Abs 5 B-VG verstoßen, daß die Verwaltungssenate "bei den zuständigen Behörden" zu bilden sind. Darüber hinaus bedeutet auch die bundesgesetzliche Anordnung der Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungsstrafsenate für die Landesverwaltung eine unzulässige Einengung der Organisationshoheit der Länder, da die Landesverwaltung in oberster Instanz gemäß § 3 des BVG, BGBI. Nr. 289/1925, in Verbindung mit der Landesverfassung auch abweichend vom Kollegialsystem organisiert sein

kann. Daß Art 11 Abs 5 B-VG den einfachen Bundesgesetzgeber auch zu derartigen Eingriffen in die Organisationshoheit der Länder ermächtige, ist nicht ersichtlich und im Hinblick auf die fundamentale Bedeutung der selbständigen Organisationshoheit der Länder keinesfalls anzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, daß im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 unter Punkt 6 des Abschnittes A ("Forderungen zur Bundesverfassung") verlangt wird, die vorgesehene Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen entfallen zu lassen.

A N H A N G D 5

Zu: B) 1. VERFASSUNGSGESETZE UND VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

5.1. Tirol

5.1.1. Landesverfassungsgesetz vom 28.11.1974 mit dem die
Tiroler Landesordnung geändert wird, LGB1.Nr. 5/1975.

Änderung der Bestimmungen über die Dauer der Gesetz-
gebungsperiode, über die Zahl der Abgeordneten und die
Organisation der Wahlkreise. Überdies berührte diese
Verfassungsänderung die Zahl der Landesregierungsmit-
glieder (höchstens 8 Personen, bestehend aus dem Landes-
hauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und
fünf Landesräten) und Kontrollbefugnisse der Abgeordneten
zum Tiroler Landtag gegenüber der Landesregierung.

5.1.2. Landesverfassungsgesetz vom 18.10.1976 mit dem die
Tiroler Landesordnung 1953 geändert wird, LGB1.Nr. 89/76.

Einem Drittel der Mitglieder des Landtages wird das
Recht eingeräumt, beim Verfassungsgerichtshof einen
Antrag auf Aufhebung von Landesgesetzen wegen Verfassungs-

widrigkeit zu stellen.

Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 15 a B-VG.

5.2. Burgenland

5.2.1. Landesverfassungsgesetznovelle 1974, LGB1.Nr. 25/75.

Änderung der Wahl der Mitglieder der Landesregierung.
Der Landeshauptmann wird vom Landtag auf Grund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärkste Partei mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien gewählt, denen die betreffenden Mandate in der Landesregierung zukommen.

Die Novelle enthält auch eine Neuregelung des Mißtrauensantrages des Landtages gegenüber Mitgliedern der Landesregierung.

5.3. Kärnten

- 5.3.1. Landesverfassungsgesetz vom 18.12.1974 mit dem die Landesverfassung für das Land Kärnten geändert wird, LGB1. Nr. 38/1975. In Ausführung der B-VG-Novelle 1974. werden Bestimmungen über die Anwendung von Art 15 a B-VG erlassen.

5.4. Steiermark

- 5.4.1. Landesverfassungsnovelle 1976, LGB1. Nr. 26/1976.
Anpassung an Art 15 a B-VG.

5.5. Wien

- 5.5.1. Landesverfassungsgesetz vom 27.9.1976, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert wird, LGB1. Nr. 33/1976. Möglichkeit des Antrages auf Gesetzesprüfung für ein Drittel der Mitglieder des Landtages beim Verfassungsgerichtshof, Änderung des Instanzenzuges in der mittelbaren Bundesverwaltung und Bestimmungen über die Anwendung von Art 15 a B-VG (Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern).

A N H A N G D 6

Zu: B) 2. DURCHFÜHRUNG DER BUNDESVERFASSUNGSNOVELLE 1974
UND SONSTIGE WICHTIGE LANDESGESETZE UND
LANDESVERORDNUNGEN

6.1. Tirol

- 6.1.1. Als erstes Tiroler Landesgesetz, mit dem von einer der neuen Gesetzgebungskompetenzen der Länder Gebrauch gemacht wurde, beschloß der Landtag in seiner Sitzung am 28.11.1974 - also noch vor Inkrafttreten der B-VG-Novelle - das Gesetz, mit dem die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei geregelt werden, Tir.LGB1.Nr. 11/1975. Dieses Gesetz beschränkte sich gemäß Art I Z 15 (Art 15 Abs 2 B-VG) auf die Regelung des 2. und 3. Falles des Art VIII Abs 1 lit a EGVG 1950. Der Landesgesetzgeber ging dabei davon aus, daß ihm die Kompetenz zur Regelung der übrigen, in Art VIII Abs 1 EGVG normierten Tatbestände fehle, was durch das Erk des VfGH vom 2.12.1975, B 302/75 (siehe oben Pkt.3.5.1. in Anhang D3) bestätigt wurde. Die Notwendigkeit zur landesgesetzlichen Regelung dieser Tatbestände (gemäß Art XI Abs 1 B-VG-Novelle gelten die Regelungen des Art VIII Abs 1 lit a EGVG vom 1.1.1975 an als landes-

gesetzliche Vorschrift weiter) ergab sich aus dem Umstand, daß ab dem 1.1.1975 die rechtliche Grundlage der Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie weggefallen war. Die Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung eines Landesgesetzes muß - so VfGH Erk Slg 4692/1964 - ausdrücklich durch Landesgesetz normiert sein.

Die unveränderte Übernahme des Wortlautes des EGVG ergab sich aus der gebotenen Eile (weitere Mitwirkung der Bundesgendarmerie; Absicht des Bundes, diese Regelungen in einer EGVG-Novelle aufzuheben) sowie aus dem Umstand, daß dadurch die umfangreiche Vorjudikatur des VfGH herangezogen werden kann.

6.1.2. Gesetz vom 24.2.1975, Tir.LGBI.Nr. 35 über die Landes- und Gemeindestatistik (Tiroler Statistikgesetz), trat am 1.7.1975 in Kraft.

(Kompetenz ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG)

Hier konnte auf einen Musterentwurf zurückgegriffen werden, den eine Expertenkommission der Länder schon 1971 ausgearbeitet hat. Wesentlich vorallem für die Gewinnung von Daten, die gemäß § 3 und § 9 Tir. Raumordnungsgesetz benötigt werden. § 10 des Statistikgesetzes enthält Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

6.1.3. Gesetz vom 24.2.1975, Tir.LGB1.Nr. 36 über die Ver-
folgung von Ehrenkränkungen

Bis zur B-VG-Novelle 1974 war dies eine Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG). Art VIII der Novelle übertrug die Kompetenz auf die Länder. Materiellrechtliche Grundlage war § 1339 ABGB. Diese Bestimmung wurde durch BGB1. Nr. 496/1974 aufgehoben, sodaß seit 1.1.1975 Ehrenkränkungen straflos blieben. Diese Lücke schloß der Tiroler Landesgesetzgeber durch dieses Gesetz.

6.1.4. Gesetz vom 24.11.1975, Tir.LGB1.Nr. 78, mit dem das
Gesetz über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission
für den Försterdienst geändert wird.

Stützt sich auf die oben erwähnte erweiterte Länderkompetenz. Einspruch der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG mit der Begründung, daß die seinerzeitige Landesbehörde "Staatsprüfungskommission" durch die Überleitungsbestimmungen des Art XI Abs 1 der B-VG-Novelle 1974 zu einem Bundesorgan geworden sei, daß, durch den Wegfall des seinerzeitigen Art 12 Abs 1 B-VG,

im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nur mehr der Bund zur Einrichtung von Sonderbehörden zuständig sei.

Der Tiroler Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß, der damit begründet wurde, daß die Staatsprüfungskommission in Ausführung eines Grundsatzgesetzes durch Landesgesetz als Landesbehörde eingerichtet sei, daß ferner die B-VG-Novelle die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Einrichtung von Sonderbehörden nicht eingeschränkt, sondern erweitert habe.

Der BKA-VD (Note v. 26.3.1976, Zl. 653.237/4-VI/2/75) vertrat daraufhin weiterhin die Ansicht, daß Sonderverwaltungsbehörden des Landes nicht als dem Landeshauptmann unterstellte Landesbehörden i.S. des Art 102 Abs 1 B-VG angesehen werden können, da die dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden nur die in § 8 Abs 5 lit a und b V-ÜG 1920 für den Bereich der Bundes- und Landesvollziehung gemeinsam eingerichteten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, die Ämter der Landesregierungen und die Bezirkshauptmannschaften seien.

6.1.4.1. Gesetz vom 11.5.1976, Tir.LGB1.Nr. 46, über die
Einrichtung einer Schiedskommission zur Schlichtung
und Entscheidung bestimmter Streitigkeiten nach dem
Tiroler Krankenanstaltengesetz

Diese Institution war in Art I Z 32 der 2. Novelle zum KAG, BGB1.Nr. 281/1974, bereits vorgesehen worden. Diese Grundsatzbestimmung war auf Grund Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG erlassen worden, also nicht als Vorschrift auf dem Gebiete der "Heil- und Pflegeanstalten" (Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG), sondern als Bestimmungen auf dem Gebiete der "Organisation der Verwaltung in den Ländern", und hatte den Ländern gegenüber am 28.5.1976 Geltung erlangt. Das Inkrafttreten des Gesetzes, LGB1.Nr. 46/1976, bewirkte im Wege der materiellen Derogation ihr Ausscheiden aus dem Rechtsbestand. Da die Bestimmungen über die Schiedskommission sich auf Art 15 Abs 1 B-VG stützen, wurden sie in einem eigenen Landesgesetz geregelt, da das Tir. KAG seine Kompetenzgrundlage in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG hat.

6.1.5. Durch das Gesetz vom 12.5.1976, BGB1.Nr. 48, mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, wurde die Landarbeitsordnung 1973 der durch die 2. Landarbeits-

gesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 782, und durch Art II des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 360/1975, geänderten Fassung des Landarbeitsgesetzes angepaßt. Unter anderem wurden die Bediensteten in Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden von den Bestimmungen der Landarbeitsordnung über kollektive Rechtsgestaltung, Betriebsverfassung sowie Behörden und Verfahren aus dem Geltungsbereich der Landarbeitsordnung 1973 ausgenommen. Es geschah dies mit Rücksicht darauf, daß durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 360/1975, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden in die Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die kollektive Rechtsgestaltung und die Betriebsverfassung einbezogen und insoweit vom Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes ausgenommen wurden. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers wurde auf die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 neu gefaßten Kompetenztatbestände des Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG und des Art 21 Abs 1 und 2 B-VG gestützt. Im VfGH Erk v. 6.10.1976, G 10, 11/76, wurde diese Auslegung zu Lasten der Länder bestätigt.

6.2. Vorarlberg

- 6.2.1. Gesetz zum Schutz der örtlichen Gemeinschaft vor
allgemeinen Gefahren (Sicherheitsgesetz), LGB1.
Nr. 49/1975.

Das Gesetz schöpft den durch die Bundes-Verfassungs-
gesetznovelle 1974 neu umschriebenen Kompetenztat-
bestand "örtliche Sicherheitspolizei" (Art 15 Abs 2
B-VG) weithin aus. Nicht erfaßt ist die Angelegenheit
der "Wahrung des öffentlichen Anstandes" (vgl. dazu unten
pkt. 6.2.2.).

Obwohl die Sorge für die Sicherheit der Person und
des Eigentums seit mehr als 100 Jahren zu den Auf-
gaben der Gemeinde gehört, ist die Rechtsentwicklung
auf diesem Gebiet weit zurückgeblieben. Durch das
Sicherheitsgesetz werden der Mangel an Rechtsgrund-
lagen für die örtliche Sicherheitspolizei beseitigt
und die Gemeinden in den Stand gesetzt, auf rechts-
staatlich einwandfreie Weise die ihnen auf diesem
Gebiete obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Im ersten Abschnitt des Gesetzes wird der Gemeinde in
Form einer sicherheitspolizeilichen Generalklausel auf-
getragen, die allgemeinen Gefahren für das Leben und
die Gesundheit von Menschen, für die Sicherheit des

Eigentums sowie für die Unversehrtheit von Sachen abzuwehren, sofern es sich um Gefahren handelt, deren Abwehr im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes zählt die Maßnahmen auf, welche die Gemeinden ergreifen können, um solche Gefahren abzuwehren (z.B. Identitätsfeststellung, Anhaltung, Durchsuchungen, Maßnahmen gegen Tiere, Gebietssperre, Gebäudesicherung). Die Voraussetzungen, welche bei der Anwendung der einzelnen Sicherheitsmaßnahmen vorliegen müssen, sind jeweils fest umschrieben.

Der dritte Abschnitt sieht vor, daß die Gemeinde zur Abwehr von Gefahren auch die Einwohner zu Dienstleistungen verpflichten und Sachleistungen anfordern kann.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes enthält die dringend notwendige Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Fundwesens.

Die den Ländern auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 überlassene Zuständigkeit, die Angelegenheit der Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes zu regeln, ist durch eine Strafbestimmung, die ihrer Vorläuferin im Art VIII EGVG 1950 entspricht, in Anspruch genommen. Daneben wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Lärmhöchstwerte festzulegen, welche nach der Art der Geräuschquelle, der tatsächlichen Nutzung eines Gebietes und nach Tageszeiten verschieden sein können. Die Gemeindevertretung ist zuständig, Ruhezonen festzulegen.

Die Bundesregierung hat im Verfahren nach Art 98 B-VG gegen den Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages Einspruch erhoben und außerdem die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie verweigert. Der Landtag hat einen Beharrungsbeschluß gefaßt und den Standpunkt eingenommen, daß für die vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie das Zustimmungserfordernis nach Art 97 Abs 2 B-VG nicht gegeben sei. Die Bundesregierung hat das Gesetz beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Die öffentlich-mündliche Verhandlung und das Erkenntnis des Gerichtshofes stehen noch aus.

Das Gesetz wird von den Landesbehörden regelmäßig angewendet, wobei naturgemäß die Maßnahmen gegen Lärmstörungen (ca. 300 Verfahren im Jahre 1976) und gegen Tiere am häufigsten sind. Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Sicherheitsgesetzes eine Lärmschutzverordnung erlassen (LGB1.Nr. 39/1976).

6.2.2. Bezirksverwaltungsgesetz, LGB1.Nr. 1/1976

Die Organisation der Bezirksverwaltung war bis zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eine Angelegenheit, welche hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung dem Bund und bezüglich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung den Ländern oblag (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG). Im Art 3 Abs 2 letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920 war zudem festgelegt, daß die bestehenden Regelungen auf diesem Gebiet bis zur Erlassung des im Art 120 B-VG angekündigten Bundesverfassungsgesetzes als Bundesgesetze weiter gelten sollten. Durch diese Verfassungsrechtslage war es den Landesgesetzgebern verwehrt, die staatliche Bezirksverwaltung auf eine den geänderten Erfordernissen entsprechende Rechtsgrundlage zu stellen. Es galt nach wie vor das

Gesetz über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden aus dem Jahre 1868. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat sowohl die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung in den Angelegenheiten der Organisation der Verwaltung in den Ländern als auch die erwähnte Sperre des § 3 Abs 2 letzter Satz des Übergangsgesetzes 1920 beseitigt, so daß der Landesgesetzgeber - allerdings mit gewissen inhaltlichen Einschränkungen (vgl. insbesondere § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes 1920) und unter der Bedingung der Zustimmung der Bundesregierung (Art 15 Abs 10 B-VG) - eine Neuregelung der Organisation der Bezirksverwaltung herbeiführen konnte. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat als erster von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Organisation der staatlichen Bezirksverwaltung (Bezirksverwaltungsgesetz) erlassen. Das Gesetz umschreibt die Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften, bestimmt ihre innere Gliederung, legt die Stellung des Bezirkshauptmannes innerhalb der Bezirkshauptmannschaft fest und ermöglicht es zeitgemäßen Verwaltungsmethoden entsprechend die Abteilungsleiter und andere geeignete Bedienstete mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgaben zu betrauen.

6.2.3. Sittenpolizeigesetz, LGB1.Nr. 6/1976

Die Neufassung des Art 15 Abs 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 stellt klar, daß Maßnahmen zur Wahrung des öffentlichen Anstandes der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuzählen und damit in Gesetzgebung Landessache sind. Der bis dahin ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, es handle sich bei der Verfolgung von Anstandsverletzungen um eine Angelegenheit der in die Bundeszuständigkeit fallenden allgemeinen Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), ist damit der Boden entzogen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit, die einschlägige Bestimmung des Art VIII Abs 1 EGVG 1950 durch eine Neuregelung abzulösen, wird auf die Ausführungen im P. 6.1.1. verwiesen.

Bei der Umschreibung des Begriffes der Verletzung des öffentlichen Anstandes folgte der Landesgesetzgeber der Spruchpraxis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu Art VIII Abs 1 zweiter Deliktsfall EGVG 1950.

Im 4. und 5. Abschnitt enthält das Gesetz eine rechtsstaatlichen Grundsätzen und Bedürfnissen der Verwaltungspraxis Rechnung tragende Regelung der den Ländern auf Grund des Art VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zugekommenen Zuständigkeit zur Verfolgung von Ehrenkränkungen. Auf die Darstellung der bis zum Inkrafttreten des Sittenpolizeigesetzes bestanden Rechtslage im P. 6.1.3. wird verwiesen. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang, daß der Landesgesetzgeber die Anwendung der Bestimmungen über die Vornahme von Sühneversuchen im Gesetz über die Gemeindevermittlungsämter auch auf Ehrenkränkungen ausdehnt.

Neben den bereits genannten Regelungen enthält das Sittenpolizeigesetz Anordnungen betreffend das öffentliche Baden und die gewerbsmäßige Unzucht.

6.2.4. Naturhöhlengesetz, LGB1.Nr. 38/1976

Im Art IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ist das Außerkrafttreten der Verfassungsbestimmung des Naturhöhlengesetzes aus dem Jahre 1928 angeordnet. Das bedeutet, daß die Angelegenheiten der Naturhöhlen

seit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-
novelle 1974 wieder in den selbständigen Wirkungs-
bereich der Länder fallen, wobei bis zu einer
Änderung durch Akte der Landesgesetzgeber das Natur-
höhlengesetz gemäß Art XI Abs 1 der Bundes-Verfassungs-
gesetznovelle 1974 als Landesgesetz weitergilt.

Die Landesregierung hat nun in einem Akt sowohl von
der ihr auf Grund des § 6 Abs 2 des Übergangsgesetzes 1920
zukommenden Befugnis, durch Verordnung klarzustellen,
welche Behörden nach erfolgter Kompetenzänderung zur
Vollziehung zuständig sind, als auch von der Ermächtigung
des Art 25 der Landesverfassung Gebrauch gemacht und
den Text des Naturhöhlengesetzes im Landesgesetzblatt
kundgemacht.

Im übrigen hat die Verländerung - zumindest gilt dies
für Vorarlberg - den mit dem Gesetz bezweckten Schutz
der Naturhöhlen offensichtlich verstärkt: In den nahezu
50 Jahren, in welchen die Gesetzgebung und Vollziehung
in Angelegenheiten des Schutzes der Naturhöhlen beim
Bund lag, wurde in Vorarlberg eine einzige Höhle unter
Schutz gestellt und auch das - zufolge der Schwerfällig-
keit der extrem zentralistischen Führung dieser Ver-

waltungsangelegenheit - erst, nachdem die Höhle ihres ungemein wertvollen Inhaltes restlos beraubt war. Seitdem die Angelegenheiten der Naturhöhlen in der Zuständigkeit der Länder liegen, laufen bei den vier Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs an die 50 Verfahren zur Unterschutzstellung von Naturhöhlen.

6.3. Steiermark

6.3.1. Gesetz vom 25.6.1975

betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkungen, LGB1.Nr. 158/1975.

6.3.2. Gesetz vom 25.6.1975

mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung geändert wird, LGB1.Nr. 178/1975.

Neufassungen insbesondere auf den Gebieten: Jugendschutz, Kinderarbeit, Betriebsverfassung (Interessenvertretung, Befugnisse der Dienstnehmerschaft, Rechtstellung der Betriebsratsmitglieder).

6.3.3. GO der Steiermärkischen Landesregierung, LGB1 Nr 53/1975.

6.3.4. Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz,
LGB1 Nr 37/1976.
Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschafts-
verwaltung (Art 17 B-VG).

6.3.5. Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung,
LGB1 Nr 33/1976.

6.3.6. Steiermärk. Berg- und Schiführergesetz 1976, LGB1
Nr 53/1976 auf Grund des Art III B-VG-Novelle 1974.

6.4. Kärnten

6.4.1. Kärntner Sozialhilfegesetz, LGB1 Nr 40/1975.

6.4.2. GO der Kärntner Landesregierung, LGB1 Nr 79/1975

1. Abschnitt: Landesverwaltung
2. Abschnitt: Mittelbare Bundesverwaltung
3. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen

- 6.4.3. VO der Landesregierung vom 11.11.1975 über die
Zuständigkeit in Angelegenheiten der Naturhöhlen,
LGB1.Nr. 143/1975.
- 6.4.4. Gesetz vom 2.7.1976 mit dem die Krankenanstalten-
ordnung geändert wird, LGB1.Nr. 187/1976.
- 6.4.5. Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und
Forstwirtschaft, LGB1.Nr. 85/1976; nach Art I Z 11
B-VG-Novelle 1974.
- 6.4.6. Gesetz mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird,
LGB1.Nr. 83/1976 nach Art VII B-VG-Novelle 1974.
- 6.4.7. Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGB1.Nr. 72/1976.
- 6.4.8. Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975, Änderung, LGB1.
Nr. 81/1976, LGB1.Nr. 7/1976.
- 6.4.9. MutterschutzLandesGes. 1969, Änderung, LGB1.Nr. 62/1976.

6.5. Oberösterreich

6.5.1. OÖ Abfallgesetz, LGB1. Nr. 1/1975.

6.5.2. OÖ Landarbeitsordnungsnovelle 1975, LGB1.Nr. 32/1975.

6.5.3. OÖ Berg- und Schiführergesetz, LGB1. Nr. 36/1975.

6.5.4. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1975, LGB1. Nr. 49/1975

in Ausführung der Grundsatzbestimmungen:

- 2. Nov. zum KAG, BGB1. Nr. 281/1974
- 31. ASVG-Novelle, BGB1. Nr. 775/1974
- 4. GSKVG-Novelle, BGB1. Nr. 779/1974
- 5. Novelle zum Beamten-, Kranken-, Unfallversicherungs-
gesetz, BGB1. Nr. 780/1974.

6.5.5. Gesetz über die Verfolgung von Ehrenkränkungen,
LGB1. Nr. 76/1975.

6.5.6. OÖ Landarbeiterordnungs-Novelle 1976, LGB1. Nr. 42/1976.

6.5.7. OÖ Land- und Forstwirtschaftl. Schulgesetz, LGB1.Nr. 41/1976

6.5.8. OÖ Luftreinhaltegesetz, LGB1. Nr. 34/1976.

6.5.9. OÖ Privatzimmervermietungsgesetz 1975, LGB1. Nr. 7/1976.

6.6. Burgenland

6.6.1. Gesetz über die Sammlung, die Abfuhr und die Beseitigung von Müll (MüllGes.), LGB1. Nr. 3/1975.

6.6.2. Burgenländisches Sozialhilfegesetz, LGB1. Nr. 7/1975.

6.6.3. Burgenländische KAG-Novelle, LGB1. Nr. 18/1976.

6.7. Salzburg

6.7.1. Salzburger Sozialhilfegesetz, LGB1. Nr. 19/1975.

6.7.2. Krankenanstaltenordnungsnovelle 1975, LGB1. Nr. 64/1975.

6.7.3. Gesetz mit dem das Salzburger PrivatzimmervermietungsGes. 1966 geändert wird, LGB1. Nr. 66/1975.

6.7.4. Landarbeitsordnungsnovelle 1975, LGB1. Nr. 90/1975.

6.7.5. Salzburger SchischulGes. 1976, LGB1. Nr. 58/1976.

6.7.6. Salzburger Landwirtschaftliches SchulGes., LGB1. Nr. 57/1976.

6.7.7. Gesetz, mit dem die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 geändert wird, LGBI Nr 40/1976.

6.8. Wien

6.8.1. Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1975, LGBI Nr 17/1975.

6.8.2. Gesetz vom 28.2.1975, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen wird.

6.8.3. Gesetz vom 17.10.1975, 1. Sozialhilfegesetsznovelle.

6.9. Niederösterreich

6.9.1. NÖ Privatzimmervermietungsgesetz, LGBI Nr 145/1974

6.9.2. NÖ Polizeistrafgesetz vom 9.9.1975, LGBI Nr 135/1975.

6.9.3.1. Gesetz vom 15.10.1975, LGBI Nr 154/1975, 1. Novelle zur niederösterreichischen Landarbeitsordnung.

6.9.3.2. Gesetz vom 18.8.1976, LGBI Nr 90/1976, 2. Novelle zur niederösterreichischen Landarbeitsordnung.

6.9.4. Gesetz vom 18.12.1975, NÖ Mutterschutzgesetz (Wiederverlautbarung), LGBI Nr 176/1975.

6.9.5. Gesetz vom 18.8.1976, 1. Novelle zum Grundverkehrsgesetz, LGBI Nr 86/1976.

A N H A N G D 7

LITERATUR ZU BUNDESSTAAT UND FÖDERALISMUS -
NEUERSCHEINUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM

- ERMACORA Felix, Die Entwicklung des österr. Staatsrechtes
seit 1966 (1966-1975) JÖR NF 24 (1975)
- ERMACORA Felix, Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, JBl 1975,
22 ff
- ERMACORA Felix, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen
zum kooperativen Bundesstaat, 1976, Hg. Institut für
Föderalismusforschung
- FRIAUF, Gemeinschaftsaufgaben und Sonderbelastungsausgleich,
Verw Arch 1975, 99 ff
- FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der
bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff
- GRAWERT, Zusammenarbeit und Steuerung im Bundesstaat, Der
Staat 1975, 229 ff
- HAHN, Föderalismus, Die demokratische Alternative, 1975
- HANGARTNER, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und
Kantonen, 1974
- HUMENDAHL, Die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern in
der Bundesrepublik Deutschland, 1974

- KAREHNKE, Überlegungen zur Organisation zentraler Regierungsaufgaben, DÖV 29 (1976), 541 ff
- KISKER, Neuordnung des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges und Bund-Länder-Planung, in: Der Staat 1975, 169 ff
- KNAAK, (Hg), Beiträge zum Föderalismus - 1976, 1976
- KRATZSCH, Verfassungsrechtliche Probleme einer Mitwirkung der Landesparlamente an Bundesratsangelegenheiten, DÖV 28 (1975), 109 ff
- MAYER/FUNK/RILL/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht. Bundesstaat und Rechtsstaat in den Verfassungsnovellen 1974, 1975 und 1976
- MAYNTZ, Policy-Making in the german federal bureaucracy, 1975
- NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff
- NOVAK, Bundesverfassung und Landtagswahl, JBl 1976, 178 ff
- ÜHLINGER Theo, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, 1976, Hg. Institut für Föderalismusforschung
- PERNTHALER Peter, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation, 1976, Hg. Institut für Föderalismusforschung

Politikverflechtung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden,
Schriftenreihe d. HS Speyer, Bd 55, 1975

RUPPE, Das Abgabenfindungsrecht der österr. Bundesländer,
in, FS Walter Wilburg, 323 ff (1975)

SCHARPF/REISSERT/SCHNABEL, Politikverflechtung. Theorie und
Empirie des kooperativen Föderalismus in der
Bundesrepublik, 1976

SCHÄFER, (Hg), Schwerpunkte im Kräftefeld von Bund und Ländern,
Formen des Zusammenwirkens im deutschen Föderalismus,
Bd 9 d. Reihe "Verfassung und Verfassungswirklich-
keit", 1975

SCHENING, Rechtsfragen beim Vollzug des Gemeinschaftsrechts im
deutschen Recht, DÖV 28 (1975) 145 ff

SCHREINER, Zum Problem der Inhaltsermittlung der Kompetenzbe-
griffe des B-VG, öZÖR 1975, 165 ff

Vom Zentralismus zum Föderalismus (Politische Rundschau -
Revue Politique 4/1975)

von DUBIUS, Zum Verhältnis von gleichlautendem Bundes- und
Landesverfassungsrecht, Verw Arch 1975, 161

VOYENNE, Histoire de l' idée fédéraliste, 2 Bde, 1973 - 1976

WEBER A., Die interkantonale Vereinbarung, eine Alternative
zur Bundesgesetzgebung? 1976

WIETHE-KÖRPRICH, Moderne föderalistische Anforderungen an
die Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland,
BayVbl 1975, 461 ff